Der deutsche Scheck.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Joseph Bachem

aus Königswinter,

Referendar am Kgl. Landgericht zu Cöln.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 18. Dezember 1908.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die geschichtliche Entwicklung des Schecks 3
§ 3. Die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs im Deutschen Reich 10
§ 4. Begriff und Erfordernisse des Schecks 14
§ 5. Die rechtliche Natur des Schecks.
I. Theorie der Eigentumsübertragung 23
II. Zessionstheorie 24
III. Theorie des Vertrags zugunsten Dritter 28
IV. Vollmachtstheorie 30
V. Theorie des Inkasso- und Zahlungsmandats . . . 31
VI. Anweisungstheorie 32
§ 6. Die einzelnen Rechtsverhältnisse zwischen
I. Aussteller und Bezogenem 34
II. Aussteller und Scheckinhaber 42
III. Scheckinhaber und Bezogenem 48
§ 7. Schluß 56

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0084

Literaturverzeichnis.

Apt, Das Scheckgesetz. 1908.

Bayerdörffer, Das Cheque-System. 1881.

Behrend, Gutachten über die Frage: „Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Scheckverkehrs?" In den Verhandlungen des 7. Deutschen Juristentags 1884.

Beißer, Scheck und Wechsel. 1906.

Birnbaum, über Schecks. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 30.

Breit, Der Scheck mit alternativer Scheckklausel. Eine Lücke im Scheckgesetz. Bankarchiv Bd. 7.

Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. 1907.

Buff, Die Behandlung des zertifizierten Schecks im künftigen deutschen Scheckgesetz. Bankarchiv Bd. 7.

Bunzl, Material zu einem Cheque-Gesetzentwurf. 1880.

v. Canstein, Check, Wechsel und deren Deckung. 1890.

v. Canstein, Scheckrechtliche Betrachtungen. Bankarchiv Bd. 4.

v. Canstein, Der Scheck. In Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen Bd. 1 1892.

v. Canstein, Der Entwurf eines Scheckgesetzes. Ebendort 1892.

v. Canstein, Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 60.

v. Canstein, Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes vom 13. 7. 1907. Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht Bd. 1.

v. Canstein, Zum Scheckgesetz. Bankarchiv Bd. 6.

Cohn, Zur Geschichte des Schecks. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1.

Cohn, Die Lehre vom Scheck. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1, 2.

Cohn, Der Entwurf der Grundzüge für ein deutsches Scheckgesetz. 1880.

Cohn, Anweisung und Scheck. Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3. 1885.

Cohn, Die neuere Scheckgesetzgebung und Scheckgesetzentwürfe. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 11 u. 12.

Cohn, Scheck. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1900.

Cohn, Der Kampf um ein Scheckgesetz. Bankarchiv Bd. 6.

Cohn, Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 60.

Conrad, Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Scheckbezogenen. Bankarchiv Bd. 7.

Conrad, Die materiellen Voraussetzungen und die Form der Schecks. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 57.

Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. 1908.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1902.

Denkschrift betr. die Einführung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs im Reichspostgebiete.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches und Preußens. 1906.

Düringer u. **Hachenburg,** Das Handelsgesetzbuch. 1905.

Ehrenberg, Schaden infolge Scheckfälschung. Deutsche Juristenzeitung Bd. 12.

Elzbacher, Reform des Scheckwesens ohne Scheckgesetz. Deutsche Juristenzeitung Bd. 12.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 13 u. 23.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 35, 44, 54.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 18 u. 35.

Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. 1897.

Funk, Das Questionnaire über ein österreichisches Cheque-Gesetz. 1880.

Funk, Über die rechtliche Natur des Cheque. 1878.

Hareis, Das deutsche Handelsrecht. 1903.

Goldschmidt, Das Rechtsverhältnis zwischen Scheckinhaber und Scheckbezogenen. Diss. 1899.

Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft über den am 13. 7. 1907 veröffentlichten Entwurf eines Scheckgesetzes v. 2. 9. 1907. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. 1908.

Hammerschlag, Der Scheckgesetzentwurf. 1896.

Hanausek, Der Scheck im Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank. 1889.

Heilbrunn, Zur deutschen Scheckgesetzfrage. Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen Bd. 12.

Heise, Die rechtliche Natur des Schecks. Diss. 1907.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

Hildebrand, Das Chequesystem und das Clearinghouse in London. 1867.

Hoffmann, Der Scheck und das Bürgerliche Gesetzbuch. Bankarchiv Bd. 4.

v. Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904.

Hoppenstedt, Eine zweites Wort zum Scheckgesetz. 1892.

Hoppenstedt, Zum Checkgesetz. Kritik des dem Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurfes. 1892.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. 1901.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 1904.

Kapp, Der Scheck. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 30.

Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel. 1878.

Koch, Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich. Buschs Archiv Bd. 43. 1883.

Koch, Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Scheckverkehrs? Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages. Berlin 1884.

Koch, Abrechnungsstellen (Clearinghäuser) in Deutschland und deren Vorgänger. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 29.

Koch, Scheckgesetz? Bankarchiv Bd. 6.

v. Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. 1889.

Kuhlenbeck, Der Check. Seine wirtschaftliche und juristische Natur. 1890.

Ladenburg, Vollmacht als Verkehrsmittel. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 11.

Leonhardt, Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Österreich.

Makower, Handelsgesetzbuch. 1906.

Mittermaier, Die Bankanweisung (Check) und das französische Gesetz v. 14. 6. 1865 über dieselbe. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 10.

Moltmann, Entwurf eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 17.

Moltmann, Ziel und Wege einer deutschen Scheckgesetzgebung. Bankarchiv Bd. 4.

Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiet. 1863.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 1906.
Pavlicek, Der Scheck. Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes. 1898.
Pavlicek, Falsche und gefälschte Schecks. Deutsche Juristenzeitung Bd. 11.
Pavlicek, Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 61.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. 1900.
Rießer, Reform des Scheckwesens ohne Scheckgesetz. Deutsche Juristenzeitung Bd. 12.
Rießer, Das Bedürfnis nach einem deutschen Scheckgesetz. Deutsche Juristenzeitung Bd. 12.
Rießer, Recht des Scheckverkehrs. Beilageheft zu Bd. 35 der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Rießer, Bemerkungen zum „vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes". 1908.
Simonson, Scheckrechtliche Betrachtungen. Bankarchiv Bd. 4.
Simonson, Beiträge zur Lehre vom Scheck. Buschs Archiv Bd. 47.
Simonson, Scheckgesetzentwurf. Buschs Archiv Bd. 47.
Simonson, Der Scheck im Konkurs des Ausstellers. 1906.
Simonson, Nochmals der Scheck. Bankarchiv Bd. 6.
Staub-Stranz, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1907.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 1907.
v. Staudinger, J., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1906.
Unger, Handeln auf fremde Gefahr. 1894.
Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht. 1895.

Nachträglich benutzt

Vollak, Der Scheck nach dem Scheckgesetze v. 1. 4. 1908. Diss. 1908.

§ 1.

Einleitung.

Mit dem 1. 4. 1908 ist das Deutsche Reich neben Rußland und Ungarn als letzter in die Reihe der Kulturstaaten getreten, welche den Scheckverkehr einer gesetzlichen Regelung unterworfen haben. Damit ist eine seit langem gestellte Forderung nicht nur der Juristen, sondern auch der Kaufmannschaft, insbesondere der Bankiers, erfüllt worden.[1])

Daß in England schon jahrelang selbst weniger Begüterte bei ihren täglichen Bedürfnissen den Scheck in Zahlung geben und nehmen, hat einzig und allein darin seinen Grund, daß in England sich der Scheckverkehr in festbegrenzten Bahnen bewegt und jeder genau seine Rechte und Pflichten kennt, infolgedessen der Scheck mit derselben Bereitwilligkeit wie bares Geld angenommen wird.

Bei uns aber hat der Scheck in der Ermanglung gesetzlicher Regelung wenig Anklang in weiteren Kreisen gefunden und damit seinen Zweck nicht zu erfüllen vermocht. „Die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Schecks besteht aber nach Koch[2]) darin, daß er dem Publikum

---

[1]) Schon 1878 hat der damalige Reichsbankpräsident Dr. Koch in einem Vortrag zu Berlin „Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel" den Satz ausgesprochen: „Um diese Wirkungen des Schecks zu sichern, um die notwendigen Ausnahmen festzusetzen, bedarf es eines Einschreitens der Gesetzgebung, welches hoffentlich nicht mehr allzulange verschoben wird".

[2]) Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel S. 6.

das eigene Kassehalten wie die Ausführung der Zahlungsgeschäfte und damit dem Lande einen sehr beträchtlichen Teil der sonst unentbehrlichen Umlaufsmittel erspart, mittelbar aber die Umsätze vervielfältigt und die Produktivität der Kapitalien fördert." Zweifellos hat zu dem hohen Diskontsatz der Reichsbank und des Privatzinsfußes bei uns in den letzten Jahren, während doch Frankreich seinen niedrigen Zinsfuß beibehielt und England nur mit Rücksicht auf unseren hohen Diskont den seinen um ein Geringes heraufsetzte, vielfach beigetragen, daß wir Deutsche im Gegensatz zu den vorgenannten Völkern immer noch viel zu viel mit Metallgeld und Banknoten zahlen. „Denn[1]) jede Vermehrung des Scheckverkehrs bedingt eine Verminderung des durch den Scheckumlauf teilweise zu ersetzenden Banknotenumlaufs. Wird aber dieser geringer, so wird ein zu seiner Deckung bestimmter Teil des Geldvorrates der Reichsbank frei, kann also wieder zum Kreditbedürfnis zur Verfügung gestellt werden, so daß alsdann die Nachfrage nach Umlaufmitteln weniger stürmisch und, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, eine Zinsherabsetzung möglich wird."

Nachdem durch das Scheckgesetz manche Ungewißheiten und Streitfragen gelöst sind, steht zu erwarten, daß der Scheckverkehr sich auch bei uns rasch steigern und sich einer immer wachsenden Beliebtheit erfreuen wird. Sind doch seine Vorteile unverkennbar. Man braucht kein überflüssiges bares Geld im Hause zu halten, ist vor der Annahme falschen Geldes geschützt, das Übersenden eines Schecks ist bequemer und sicherer als das baren Geldes. Außerdem stellt der Scheck ein Ersparnis von Zeit und Mühe dar, weil er auf jeden beliebigen Betrag lauten kann.

[1]) Rießer, Bemerkungen zum „vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes" S. 39.

§ 2.

Die geschichtliche Entwicklung des Schecks.

Das Wort Scheck stammt von dem englischen exequer (lat. scaecarium, franz. échiquier), welches seinerseits wieder von chess, franz. échecs abzuleiten ist. Exequer war die Bezeichnung für die englische Schatzkammer, die ihren Namen entweder von dem schachbrettartigen, über den Sitzungstisch ausgebreiteten, getäfelten Tuch oder von den schachbrettmäßigen Zahlungsbrettern geführt haben soll. Die Franzosen leiten cheque von dem englischen to check ab, welches gleichbedeutend ist mit vérifier, contrôler.[1])

Die Geschichte des Schecks reicht zurück bis in das Mittelalter. Daß schon die Chinesen, Ägypter, Assyrier und Babylonier den Scheck gekannt hätten, läßt sich nicht nachweisen, und auch der Versuch von Macleod, bei den Römern den Scheck unter der Bezeichnung attributio oder perscriptio in einem Verse des Terenz und in den Briefen des Cicero an Attikus wiederzuerkennen, muß nach Cohn[2]) als mißlungen bezeichnet werden, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß die in den angegebenen Stellen geschilderten Vorgänge manches Verwandte mit unserem heutigen Scheck haben.

Als bloße Vorläufer des Schecks in Deutschland muß man auch die im 13. bis zum 16. Jahrhundert üblichen Quittanzien bezeichnen.

Es waren dies Anweisungen der Kaiser und Fürsten auf abgabepflichtige Städte, Pfahlgelder und Stationsgelder und vielfach in Quittungsform ausgestellt.

---

[1]) Cohn in Endemanns Handb. für Handels-, See- und Wechselrecht S. 1136.

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 1 S. 123.

Hierher gehören u. a. die Überweisungen der Reichsgefälle der Stadt Lübeck seitens der deutschen Kaiser, z. B. Ludwigs des Bayern an Graf Bertold von Henneberg, Karls IV. an König Waldemar von Dänemark.[1])

Vor allem sind hier die Anweisungen zu erwähnen, die die polnischen Könige seit dem Thorner Frieden 1466 auf die preußischen Städte, insbesondere Danzig, ausstellten. Seit der Zeit mußten diese halbjährlich zu Johannis und Weihnachten hohe Abgaben zahlen, über die die Könige mittels Quittanzien verfügten. Mit diesen beglichen sie Schulden, bestritten ihre Ausgaben in kleineren und größeren Beträgen, entlohnten ihre Getreuen, ja sogar die Arzneien der Königin wurden in den Jahren 1491 und 1492 auf diese Weise bezahlt.[2]) Da die Könige die Quittanzien in großer Anzahl meist über kleinere Beträge ausstellten, vielfach aber auch die Höhe der Anweisungen die fälligen Abgaben und somit das Guthaben überschritt, sah sich der Rat von Danzig genötigt, ein Register anzulegen, in welches die Anweisungen nach der Reihenfolge der Präsentation verzeichnet wurden. Oft wurden neben den Quittanzien Quittungen von dem Könige übergeben. Während der ursprüngliche Assignatar in der Quittung ausdrücklich mit Namen bezeichnet sein mußte, genügte in Ermanglung des Indossaments zur Übertragung die Bevollmächtigung durch einen Brief mit Bezeichnung der Person oder des Inhabers. Allmählich wurde die Quittung auf die Anweisung gesetzt, und schließlich trat an ihre Stelle die Aufforderung zur Akzeptation, die dann als Quittung galt.[3]) Da die Bezogenen

[1]) Neumann a. a. O. S. 104.
[2]) Neumann a. a. O. S. 105.
[3]) Neumann a. a. O. S. 113ff.

meist in einem Subordinationsverhältnis zum Aussteller standen und dieser event. die Bezahlung seiner Anweisung mit Gewalt durchsetzen konnte, wurden die Quittanzien bereitwilligst in Zahlung genommen. Aus demselben Grunde kann man aber auch nicht von Scheck im heutigen Sinne sprechen, da die Auszahlung der Anweisung vielfach nicht auf Grund eines Vertrages, sondern unter dem Drucke des Machthabers erfolgte.

In mancher Beziehung verwandt mit den Quittanzien sind die Anweisungen, welche die Stadt Lüneburg an die Inhaber der Einkünfte aus dem Salzzoll sowie die braunschweig-lüneburgischen und sächsischen Herzöge an die Nutznießer der mit den Schlössern verbundenen Renten und die Zöllner gerichtet haben. Auch hier stehen die Aussteller zu den Bezogenen in einem übergeordneten Machtverhältnis.[1])

Wirkliche Schecks kommen zuerst in Italien und Sizilien vor; die ältesten nachweisbaren stammen aus Palermo vom Jahre 1416 unter dem Namen polizze und enthalten Anweisungen der Staatsbehörden auf ihr Guthaben bei den Bankiers. Schecks, die von Privatleuten auf ihr Guthaben bei Bankiers bei Sicht ausgestellt sind, finden sich vor in Messina 1543, Neapel 1573, Mailand 1593, mit Inhaberklausel Bologna 1606.[2])

Als die eigentliche Heimat des Schecks muß Holland bezeichnet werden.

Im 16. Jahrhundert wurde es vor allem in Amsterdam üblich, das nicht unbedingt nötige Bargeld nicht zu Hause aufzubewahren, sondern bei einem Dritten gegen eine geringe Aufbewahrungsgebühr zu hinterlegen. All-

---

[1]) v. Kostanecki a. a. O. S. 36 u. 83.

[2]) Cohn im Handwörterb. d. Staatsw. S. 24.

mählich übernahm dieser auch für den Deponenten das Einkassieren von Forderungen und Begleichen von Schulden. Aus diesem Gewerbe entsprang der Stand der sogen. Kassiers.

Durch eine Keure von 1608 wurde den Kaufleuten bei Strafe verboten, fernerhin sich als Kassiers zu betätigen, doch wurde diese Keure infolge des allseitigen Widerspruchs der Kaufmannschaft durch die Keure von 1621 aufgehoben mit der Modifikation, daß zur Ausübung des Kassiersgewerbes staatliche Konzession erforderlich sei.

Die Zahlung des Kassiers erfolgte durch sogen. Kassiers-briefje. Diese waren weniger in Anweisungs-, als vielmehr in Quittungsform ausgestellt und enthielten im voraus die Bescheinigung des Kaufmanns über den Empfang des Geldes von seiten seines Kassiers. Die wichtigsten Rechtsfragen bezüglich der Kassiers-briefje wurden gesetzlich festgelegt durch die Keure von 1776. Das jetzige Scheckrecht von Holland ist geregelt in dem Wetbock van Koophandel Art. 221—229 aus dem Jahre 1838.[1])

Als eine Art Anweisung, wenn vielleicht auch nicht als eigentliche Schecks, sind die bewijsinge von Antwerpen zu betrachten. Bei ihrer ersten gesetzlichen Regelung 1582 wurde bestimmt, daß niemand die bewijsinge als Zahlung anzunehmen brauche, daß also Anweisung keine Zahlung sei. Bei einer Redaktion im Jahre 1608 wurde dann festgestellt, daß Anweisung Zahlung sei, es müsse aber binnen einer Frist von drei Monaten die Einlösung der Anweisung versucht event. der Aussteller benachrichtigt

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 1 S. 129.

werden, widrigenfalls ein Zurückgreifen des Inhabers auf den Aussteller ausgeschlossen sei.[1])

In England hat sich der Scheck gegen Ende des 17. Jahrhunderts ähnlich wie in Holland, aber selbständig[2]) von diesem entwickelt. Die Kaufleute hinterlegten ihr Geld bei den Goldschmieden, die infolge ihres Gewerbes diebes- und feuersichere Verließe hatten und damals auch Bankiergeschäfte betrieben. Sie erhielten dagegen sogen. Goldsmiths oder Bankers Notes, in denen der Goldschmied eine Geldsumme an eine bestimmte Person oder den Inhaber auf Sicht zu zahlen versprach. Die älteste dieser Art Urkunden stammt aus dem Jahre 1684. Die Bankers Notes besaßen den Vorteil, daß sich in ihnen der Angewiesene von vornherein zur Zahlung verpflichtete. Aus ihnen hat sich die Banknote entwickelt, während der englische Scheck auf den sogen. Cash Notes basiert. Durch diese erteilt der Deponent seinem Bankier den Auftrag, an einen Dritten oder den Inhaber der Urkunde eine bestimmte Summe zu zahlen.[3])

Die gesetzliche Regelung des Schecks erfolgte in England erst bei der Kodifikation des Wechselrechtes in den Bills of Exchange Act. sect. 73—82 im Jahre 1882, in denen der Scheck als eine Art des Wechsels behandelt wird.[4])

Das englische Scheckrecht gilt im wesentlichen auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo ein

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 1 S. 133.

[2]) Mittermaier a. a. O. S. 23 behauptet allerdings, daß der Ursprung des englischen Schecks in Holland zu suchen sei.

[3]) Für die cash notes wurde um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung cheker und etwas später chek üblich; Cohn in Endemanns Handb. des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts S. 1138.

[4]) Birnbaum a. a. O. S. 2ff.

einheitliches Scheckgesetz noch nicht ergangen ist, sondern nur einzelne Bestimmungen über Streitfragen in verschiedenen Staaten erlassen sind.

Im Gegensatz zu Holland und England hat der Scheck in Frankreich erst mit seiner gesetzlichen Regelung im Jahre 1865 allgemeine Verbreitung gefunden. Er war freilich schon früher bekannt unter dem Namen bon de caisse, der von dem französischen Juristen als chèque à l'état embryonnaire bezeichnet wird. Als Haupthindernisgrund für die Ausdehnung des Scheckverkehrs muß die Besteuerung aller mandats de payement mit $^1/_2$ % angesehen werden. Zu deren Umgehung stellte man die Schecks in Quittungsform aus, sogen. chèques réçus oder chèques récépissés.

Einer allgemeinen Forderung entsprechend erging im Jahre 1865 die loi concernant les cheques: der Scheck wurde zwar für steuerfrei erklärt, anderseits aber an seiner allgemeinen Verbreitung durch eine Reihe engherziger Vorschriften behindert, um eine Verdrängung des hochbesteuerten Wechsels zu verhüten.

Durch eine Novelle vom Jahre 1874 wurde die Steuerfreiheit für den Scheck aufgehoben und für die chèques de place à place eine Abgabe von 20 centimes und für die chèques sur place eine solche von 10 centimes festgesetzt.[1])

In Belgien ist im Jahre 1873 durch die loi sur chèques et autres mandats de payement et offres réelles der Scheckverkehr im wesentlichen nach dem französischen Vorbilde geregelt worden, nur daß der Scheck hier absolut steuerfrei ist.[2])

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 1 S. 147 ff.

[2]) Cohn, Handwörterb. d. Staatsw. S. 26.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Scheckrecht in Italien finden sich in dem neuen Handelsgesetzbuch vom Jahre 1882.[1])

In der Schweiz finden sich in dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom Jahre 1883 Art. 830—837 Bestimmungen über den Scheck.

In Österreich war der Scheck schon im 18. Jahrhundert bekannt. Zu allgemeiner Bedeutung ist er aber erst in neuester Zeit vor allem durch die Bemühungen des Wiener Giro- und Kassenvereins, der niederösterreichischen Eskompte-Gesellschaft, der österreichisch-ungarischen Bank und des k. k. Postsparkassenamtes gelangt. Neben dem gewöhnlichen Scheck hat in Österreich auch der Effektenscheck weite Verbreitung gefunden.[2])

Die erste Initiative zur gesetzlichen Regelung ging von Bankdirektor Funk aus, der 1880 im amtlichen Auftrage einen Gesetzentwurf mit Motiven anfertigte. Es blieb jedoch hierbei, und nur der Scheckverkehr der Postsparkassen wurde durch Gesetze im Jahre 1882 und 1887 geregelt. Ein neuer Entwurf vom Jahre 1892 wurde 1895 und 1897 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, aber auch dieser erlangte keine Gesetzeskraft.[3]) Erst der Entwurf vom Jahre 1904 wurde nach mancherlei Abänderungen als Gesetz v. 3. 6. 1906 publiziert.

In Japan, wo der Scheck schon im 17. Jahrhundert bekannt war, hat das Handelsgesetzbuch von 1899 den Scheckverkehr nach dem Vorbilde des englischen Scheckrechts geregelt.[4])

---

[1]) Cohn, Handwörterb. d. Staatsw. S. 24.
[2]) Cohn, Handwörterb. d. Staatsw. S. 27.
[3]) Cohn, Handwörterb. d. Staatsw. S. 33.
[4]) Cohn, Handwörterb. d. Staatsw. S. 28.

In Ungarn ist am 5. 7. 1907 dem Reichstag ein Scheckgesetzentwurf vorgelegt worden, jedoch ohne daß er bis jetzt Gesetzeskraft erlangt hätte.

§ 3.

Die gesetzliche Regelung des Schecks im Deutschen Reiche.

Nachdem die Quittanzien im 16. Jahrhundert allmählich außer Gebrauch gekommen waren, hatte nun der An- und Überweisungsverkehr zum Zweck der Zahlung in Deutschland doch nicht vollständig aufgehört, war vielmehr auf den Meßplätzen — besonders Hamburg[1]) und Bremen — noch sehr lebhaft. Einen wesentlichen Aufschwung aber nahm der Scheckverkehr erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch seine Aufnahme bei einzelnen Banken, z. B. beim Berliner Kassenverein, bei der Frankfurter Bank, Danziger Privatbank und der städtischen Bank von Breslau. Zu seiner eigentlichen wirtschaftlichen Bedeutung hat er es erst gebracht seit der Umwandlung der preußischen Bank in die Reichsbank am 1. 1. 1876.[2]) Dieses Institut kann als die Seele und der Nerv des Scheckverkehrs bezeichnet werden.[3]) Ein dauerndes

[1]) Dort haben sich schon früh die Banken zu einem clearinghouse vereinigt, dessen Umsatz in bezug auf Überweisung von einem Konto zum andern im Jahre 1907 über 30000 Millionen betrug.

[2]) Cohn, Handwörterb. d. Staatsw. S. 27.

[3]) Der jährliche Umsatz im Giroverkehr der Reichsbank betrug in den Jahren 1876: 16 711 245 213,53 Mk., 1880: 35 234 255 341,22 Mk., 1890: 77 749 501 623,72 Mk., 1900: 135 159 940 708,50 Mk., 1907: 207 179 650 496,85 Mk. Diese Zahlen beziehen sich nur auf den Giroumsatz von Privatleuten, das Umschreiben für das Reich und die Bundesstaaten ist nicht mitgerechnet; Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1907 S. 71.

Hindernis an der Verbreitung des Schecks war in Deutschland, ebenso wie in Frankreich, die Besteuerung der Anweisung.

Eine gesetzliche Regelung hatte der Scheck im Deutschen Reich bisher nur insoweit erfahren, als er durch das Wechselstempelsteuergesetz von 1869 in § 24 für steuerfrei erklärt wurde, wenn er ohne Akzept bleibt. Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 läßt in Art. 17 die landesgesetzlichen Vorschriften über Schecks in Geltung. Diese letztere Bestimmung kommt jedoch nur für Elsaß-Lothringen in Betracht, wo das französische Scheckgesetz von 1865 in Kraft geblieben war. Im übrigen waren im Deutschen Reich weder reichs- noch landesrechtliche Vorschriften ergangen. Man wandte zum Teil die Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuchs über Anweisungen (Art. 301—305) auf den Scheck an; allein diese gaben gerade über die wichtigsten Fragen keinen Bescheid. Es war daher selbstverständlich, daß mit der Zunahme des Scheckverkehrs alsbald der Ruf nach einem Scheckgesetz laut wurde.

Zunächst entwarf 1879 die Braunschweiger Handelskammer einen Entwurf, dem die Mannheimer einen Gegenentwurf gegenüberstellte. Die Delegierten von 11 Handelskammern unterzogen zu Braunschweig die beiden Entwürfe einer gründlichen Besprechung, lehnten aber eine Resolution betr. die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Scheckgesetzes ab. In dem gleichen Sinne äußerte sich der Ausschuß des deutschen Handelstages. Im Jahre 1882 arbeitete auch die Verwaltung der Reichsbank, vor allem ihr Präsident, Dr. Koch, einen Scheckgesetzentwurf aus.

Die Notwendigkeit eines Scheckgesetzes war durch diese Entwürfe einigermaßen bewiesen; es fragte sich, ob

der hierzu geeignete Zeitpunkt schon gekommen sei. Dafür entschieden sich 1882 in Übereinstimmung mit einem Beschluß der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin das Plenum des deutschen Handelstags und 1884 der Deutsche Juristentag. Ebenfalls das Reichsgericht[1]) betonte im Jahre 1888 die Notwendigkeit der Scheckgesetzgebung. Im Jahre 1892 griff endlich auch die deutsche Regierung ein, indem sie einen Scheckgesetzentwurf im Januar vorlegte. Nachdem er besonders auf Vorstellungen des Direktors der Bank des Berliner Kassenvereins, Hoppenstedt, der einen Gegenentwurf aufstellte, mancherlei Änderungen, besonders bezüglich der Strafbestimmungen, unterzogen war, wurde er am 11. 3. 1892 dem Reichstag zum Beschluß vorgelegt, ohne jedoch zur Beratung zu gelangen, da der Reichstag inzwischen aufgelöst wurde.[2])

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch und das neue Handelsgesetzbuch haben keine Regelung des Schecks gebracht. Die amtliche Denkschrift (S. 219) bemerkt: „Die Regelung des Scheckrechts wird nötigenfalls im Wege eines besonderen Gesetzes ihre Erledigung finden müssen".

Jedoch gelangten die §§ 783—792 BGB. und die §§ 363—365 HGB. bezüglich des Schecks zur Anwendung und kommen auch jetzt noch in Betracht, soweit das Scheckgesetz einzelne Fragen unbeantwortet läßt.

Im Jahre 1897 wurde vom Ausschuß des deutschen Handelstages abermals die Dringlichkeit eines Scheckgesetzes verneint, und in demselben Sinne äußerte sich auch der erste allgemeine Bankiertag zu Frankfurt 1902.

Noch die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft hatten sich in ihrer Denkschrift v. 29. 10. 1906 gegen ein Scheck-

[1]) RG. (Strafs.) Bd. 18 S. 160.

[2]) Cohn, Handwörterb. d. Staatsw. S. 37.

gesetz ausgesprochen mit der Begründung, daß es besser sei, kein Scheckgesetz zu haben, als ein schlechtes, und daß ein verkehrsfeindliches Scheckgesetz die Entwicklung des Scheckverkehrs in Deutschland nicht fördern, sondern nur hemmen könne.[1])

Dadurch war ein erneutes lebhaftes Eintreten der Freunde eines Scheckgesetzes, besonders von Cohn,[2]) Koch,[3]) Rießer[4]) und Simonson,[5]) in zahlreichen Abhandlungen hervorgerufen worden. Die Regierung, die gemäß Beschluß v. 10. 5. 1907 vom Reichstag diesbezüglich ersucht worden war, machte dem Streit damit ein Ende, daß sie am 13. 7. 1907 einen vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes im Reichsanzeiger veröffentlichte. Unter Berücksichtigung von Abänderungsvorschlägen, vor allem seitens Rießer,[6]) Simonson,[7]) wurde er am 9. 1. 1908 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt, von diesem in den Sitzungen v. 22. u. 23. 1 und 21. u. 25. 2. durchberaten und am 11. 3. mit Gesetzeskraft vom 1. 4. 1908 das Gesetz publiziert.

Es ist somit eine lang vorhandene Lücke in unserem Rechts- und Wirtschaftsleben endlich ausgefüllt, und wenn auch nicht alle Wünsche befriedigt sind und noch manche Bedenken bei einzelnen Punkten walten mögen, so können wir doch mit Genugtuung auf das nach so manchen erfolglosen Versuchen endlich erstandene Werk blicken und

---

[1]) Berliner Jahrb. f. Handel und Industrie 1908 S. 609.

[2]) Cohn, Der Kampf um ein Scheckgesetz a. a. O.

[3]) Koch, Scheckgesetz a. a. O.

[4]) Rießer, Das Bedürfnis nach einem neuen Scheckgesetz a. a. O.

[5]) Simonson, Nochmals der Scheck a. a. O.

[6]) Rießer, Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes.

[7]) Simonson, Ein letztes Wort zum Scheckgesetzentwurf a. a. O.

es in jeder Beziehung den Scheckgesetzen anderer Kulturländer ebenbürtig nennen.

Fast gleichzeitig mit diesem Gesetz ist auch ein solches betr. den Postüberweisungs- und Scheckverkehr im Reichspostgebiete mit Gültigkeit v. 1. 1. 1909 ergangen. Nachdem im Jahre 1899 der Reichstag bei Beratung des Reichshaushaltsetats die Vorlage abgelehnt hatte, wurde sie am 31. 3. 1908 unter Berücksichtigung einiger vom Reichstag verlangter Abänderungen diesem von neuem vorgelegt und am 7. 5. 1908 unverändert angenommen. Nach diesem Gesetz übernimmt die Post, d. h. die betreffenden Postscheckämter, und zwar neun innerhalb des Reichspostgebietes und drei in Bayern, gegen eine Stammeinlage von 100 Mk. und eine geringe Gebühr die Regelung des Scheckverkehrs, wobei die Einzahlungen mittels Zahlkarten, Postanweisungen oder durch Überweisung von einem Postscheckkonto auf ein anderes erfolgen.

§ 4.

Begriff und Erfordernisse des Schecks.

Das deutsche Scheckgesetz hat ebenso wie das österreichische von einer Definition des Schecks abgesehen und im § 1 nur die wesentlichen Erfordernisse angeführt.

Das englische Recht betrachtet den Scheck als eine Abart des Wechsels,[1]) und demgemäß definiert auch die Bill of Exchange vom Jahre 1882 in Art. 73: A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demande.

Das französische Gesetz von 1865 gibt in Art. 1 folgende Begriffsbestimmung: Le cheque est l'écrit qui

[1]) Derselben Ansicht ist Kapp a. a. O. S. 333.

sous la forme d'un mandat de payement sert au tireur à effectuer le retrait à son profit ou au profit d'un tiers de tout ou partie de fonds portés au crédit de son compte chez le tiré et disponibles.

Auch ein deutsches Gesetz enthält eine Definition des Schecks, nämlich das Gesetz v. 10. 6. 1869 betr. die Wechselstempelsteuer in § 24, dahin lautend: „Schecks sind Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute".

Alle diese Definitionen gehen davon aus, mehr oder weniger wesentliche Erfordernisse des Schecks aufzuzählen. Dieselben Bemühungen sehen wir bei den Verfassern der wichtigsten Abhandlungen über den Scheck. So definiert Cohn[1]) den Scheck als die schriftliche, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Anweisung. Nach Koch[2]) ist der Scheck eine Anweisung des Ausstellers auf sein Guthaben bei einer Bank, zahlbar bei Sicht, an eine bestimmte Person oder den Inhaber. Canstein[3]) definiert den Scheck als eine als Scheck bezeichnete schriftliche, auf Sicht (oder längstens am 10. Tage nach Sicht oder a dato) zahlbare und auf eine bestimmte Geldsumme lautende Zession (Teilzession) eines dem Aussteller gegen den Bezogenen zur Zeit der Scheckausstellung zustehenden Guthabens, durch deren Unterfertigung der Aussteller und die Indossanten die wechselrechtliche Regreßpflicht mangels Zahlung übernehmen.

Auch an dieser Stelle sollen, bevor zu einer Definition des Schecks auf Grund des Scheckgesetzes geschritten

[1]) Cohn, Handwörterb. d. Staatsw. S. 21.

[2]) Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel S. 5.

[3]) Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung S. 330, 390.

wird, zunächst die einzelnen Erfordernisse desselben festgestellt und erörtert werden.

Erstes Erfordernis ist im Gegensatz zu England und Frankreich und in Übereinstimmung mit Österreich und der Schweiz die in den Text aufzunehmende Bezeichnung der Urkunde als Scheck, die sogen. Scheckklausel. Die Motive zum Bundesratsentwurf von 1892 bemerken hierzu: „Die Scheckklausel ist schon deshalb notwendig, weil es dem Willen des Ausstellers entsprechen kann und zulässig bleiben muß, einer Urkunde sonst gleichen Wortlautes durch Weglassung dieser Bezeichnung die Wirksamkeit einer bloßen — nach allgemeinem bürgerlichem Recht zu beurteilenden — Anweisung beizulegen".[1]) Außerdem wird durch die Scheckklausel zum Ausdruck gebracht, daß der Scheck rechtlich wie wirtschaftlich vom Wechsel verschieden ist. Sodann ist erforderlich die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Wer Bezogener sein kann, ist in § 2 d. Ges.[2]) gesagt. Durch diesen Paragraphen ist die passive Scheckfähigkeit, ähnlich wie in England und Österreich, auf gewisse Anstalten und Bankiergeschäfte beschränkt. Die Erläuterungen zum österreichischen Entwurf von 1894 führen hierzu aus[3]): „Die Beschränkung der Scheckfähigkeit empfiehlt sich aus Gründen der Volkswirtschaft, weil nur mittels ihrer der Scheckverkehr in großem Stile gelderſparend wirkt und seine ausgleichende und prophylaktische Funktion für den Umlauf der Barmittel erfüllen kann. Es wird überall anerkannt, daß erst in Verbindung mit dem Giroverkehr

[1]) Hoppenstedt, Ein zweites Wort zum Scheckgesetz S. 26.

[2]) In der Folge ist das Scheckgesetz v. 11. 3. 1908 einfach als Gesetz bezeichnet.

[3]) Fick a. a. O. S. 286.

der Scheck alle seine Vorzüge und Kräfte entfaltet. Diese Verbindung kann nicht vom Gesetz geschaffen werden, aber die Beschränkung der Scheckfähigkeit drängt dazu hin und verhindert damit, daß der beste Teil der Leistungskraft des Schecks gebunden, ungenützt bleibt. Infolge dieser Beschränkung bildeten sich im Scheckverkehr ganz von selbst Kreise, deren Mittelpunkt die einzelnen scheckfähigen Subjekte sind. In diesen Mittelpunkten sammeln sich die Guthaben je einer größeren Anzahl von Personen, und indem hier auch die Zahlungsaufträge aller dieser Personen zusammentreffen, ist schon an und für sich, ohne daß noch eine organisatorische Kraft eingreift, die Chance gegeben, Zahlungen oder Verwendung von Barmitteln durch Skontration zu bewirken. Der volle volkswirtschaftliche Nutzen des Scheckwesens wird sich erst einstellen, wenn diese Mittelpunkte wieder untereinander in Verbindung treten und damit der Kreis, innerhalb dessen geldlos gezahlt wird, immer weiter sich spannt. Aber eine derartige Vereinigung ist auf Basis der allgemeinen Scheckfähigkeit unwahrscheinlich, vielleicht unmöglich, und deshalb wird sich ein Scheckgesetz nicht zur allgemeinen Scheckfähigkeit bekennen dürfen".

Allerdings handelt es sich in § 2 d. Ges. nur um eine Sollvorschrift, deren Nichterfüllung auf das Bestehen des Schecks als solchen keinen Einfluß hat, sondern nur gemäß § 29 d. Ges. die Befreiung von der Wechselstempelsteuer aufhebt. Anderseits flößt die Bezugnahme auf ein bekanntes Bankinstitut dem Scheknehmer mehr Vertrauen ein als eine solche auf einen einfachen Kaufmann und wird viel zur Popularisierung beitragen. Auch muß man Rießer[1]) darin beipflichten, „daß nur dann, wenn zwischen

[1]) Rießer, Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes S. 29.

den im Besitze verfügbaren Geldes befindlichen Kaufmann und den Kredit bedürftigen Dritten der Bankier tritt, diese Summe, die dann zur Einlage bei der Vermittlungsstelle wird, auch ihrerseits die große Aufgabe wirksam erfüllen kann, welche der Handelsverkehr im allgemeinen anstrebt, ein Maximum von Umsätzen mittels eines möglichst minimalen Aufwandes von Raum, Arbeit und Spesen zu bewirken, weil alsdann die ‚Einlage' mehrfache Wirtschaftsaufgaben zu gleicher Zeit zu erfüllen vermag. Auch wird in den Händen der den Geld- und Kreditverkehr vermittelnden Banken und Bankiers die Konzentration einer großen Anzahl kleiner Einlagen zu einer weit größeren Macht, als die letzteren in den Händen der Einleger selbst oder an anderen Stellen sie darstellen könnten".

Anderseits kann man sich auch nicht den Bedenken Rießers[1]) entziehen, daß der Scheckinhaber, der nicht sofort übersehen kann, ob bei dem Bezogenen sämtliche Bedingungen des § 2 des Scheckgesetzes vorliegen — zumal der Begriff des Bankiers absolut schwankend und nicht fest begrenzt ist —, leicht Gefahr läuft, trotz entschuldbaren Irrtums auf Grund des § 15 des Wechselstempelsteuergesetzes wegen Stempelhinterziehung mit einer Geldstrafe bis zum 50fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe belegt zu werden. Es ist jedoch hier zu bemerken, daß die meisten Schecks auf Formulare ausgestellt sind, die die Bank im Scheckbuch dem Aussteller übergibt, und daß in dem Formular die Bezeichnung der Bankiereigenschaft enthalten ist, die sich anzumaßen jeder sich wohl hüten wird.

---

[1]) Rießer, Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes S. 31.

Für die im Ausland zahlbaren Schecks findet jedoch die Beschränkung nicht statt, vielmehr richtet sich hierbei gemäß § 25 d. Ges. die passive Scheckfähigkeit nach dem ausländischen Recht.

Nr. 2 des § 1 d. Ges. spricht sodann von Anweisung, worunter zu verstehen ist, daß der Scheck eine Aufforderung zur Zahlung enthalten muß und nicht in Quittungsform ausgestellt werden darf. [1])

Die aktive Scheckfähigkeit ist durch das Gesetz in keiner Weise beschränkt, und kommen hier nur die Bestimmungen über Geschäftsfähigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht.

In Übereinstimmung mit den übrigen Staaten, mit Ausnahme von England, wo sie aber allgemein üblich ist, gehört die Bezugnahme auf das Guthaben zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks. Dies kann man als eines der geeignetsten Mittel ansehen, den Scheck in den weitesten Kreisen populär zu machen. Denn nichts ist selbstverständlicher, als daß der Bezogene jeder Zeit, soweit Deckung vorhanden ist, bereitwilligst den Scheck einlöst.

Begibt jedoch jemand einen Scheck ohne ausreichendes Guthaben, so macht er nicht nur den Scheck stempelpflichtig, sondern er kann unter Umständen wegen Betrugs bestraft werden, da der Schecknehmer aus der Urkunde entnehmen muß, daß eine genügende Deckung vorhanden sei.

Den Begriff des Guthabens erläutert § 3 d. Ges. Danach ist nicht erforderlich, daß das Guthaben in Hinter-

[1]) d. h. sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Schecks auf ihn Anwendung finden sollen. Es liegt andernfalls lediglich eine Anweisung des BGB. oder HGB. vor.

legung baren Geldes besteht, es genügen vielmehr Wertpapiere oder die Gewährung eines ungedeckten Kredits; es braucht auch nicht, im Gegensatz zum vorläufigen Entwurf, bei dem, wie aus § 21 deutlich hervorging, das Guthaben zur Zeit der Ausstellung vorhanden sein mußte, das Guthaben schon zur Zeit der Ausstellung vorhanden zu sein, es muß nur der Bezogene bei der Präsentation zur Einlösung verpflichtet sein. Das Guthaben ist eben, wie Bayerdörffer[1]) treffend bemerkt, „jede Summe, die der Bankier zur Disposition seiner Kunden hält".

Ferner muß der Scheck die Bezeichnung einer bestimmten Geldsumme enthalten, womit der Effekten- und Warenscheck von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen ist. § 6 d. Ges. bestimmt in Übereinstimmung mit § 5 WO., daß bei Abweichungen zwischen der in Ziffer und Buchstaben ausgedrückten Geldsumme die in Buchstaben genannte Summe respektive die geringere Summe gelten soll, wenn sie mehrmals in Ziffern oder Buchstaben angegeben ist.

Ein weiteres Erfordernis ist die Unterschrift des Ausstellers und die Angabe des Orts und Zeitdatums. Unter Unterschrift ist natürlich die handschriftliche Zeichnung des Namens, nicht eine mechanische, etwa mittels Stempels, zu verstehen. Die Frage, ob die Unterschrift eines Vertreters genügt, ist im Gesetz nicht geregelt, es finden daher die Bestimmungen der §§ 164 ff. BGB. Anwendung. Praktisch wird die Frage wohl weniger von Bedeutung sein, da der Vertreter zunächst seine Vertretungsmacht, soweit diese dem Bezogenen nicht durch direkte Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung des Vertretenen bekannt ist, nachweisen muß, dann aber auch seinerseits seine

[1]) Bayerdörffer a. a. O. S. 13.

Unterschrift beim Bezogenen hinterlegen muß, damit dieser imstande ist, diese Unterschrift auf dem Scheck auf ihre Echtheit zu prüfen.

Der Ausstellungsort muß u. a. deswegen bezeichnet werden, weil er in Ermanglung anderer Angaben nach § 5 d. Ges. als Zahlungsort gilt und beim Regreß gegen den Aussteller von Wichtigkeit ist. Das Erfordernis der Bezeichnung des Ausstellungsortes ist jedoch nur ein rein formelles; es ist nicht erforderlich, daß der Scheck tatsächlich an dem angegebenen Ort ausgestellt ist. Ist jedoch ein ausländischer Ort als Ausstellungsort bezeichnet worden, während der Scheck in Wirklichkeit im Inlande ausgestellt wurde, um auf diese Weise eine längere Präsentationsfrist zu erreichen, so wäre nach Analogie des § 29 Abs. 2 d. Ges. der Scheck stempelpflichtig und der Aussteller sowie alle diejenigen, die von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis hatten, haftbar.

Die Angabe der Zahlungszeit ist deshalb unerläßlich, weil sich nach ihr die Präsentationsfrist von 10 Tagen berechnet (§ 11 Abs. 1 d. Ges.). Die Richtigkeit des Zeitdatums ist nicht für die Gültigkeit, sondern nur für die Befreiung von der Wechselstempelabgabe gemäß § 29 Abs. 2 d. Ges. von Bedeutung. Außerdem ist der Ausstellungstag für den Beginn der Verjährung von Wichtigkeit.

Nach dem Gesetz ist der Scheck bei Sicht zahlbar. Diese Bestimmung ist zwingenden Rechts und kann nicht durch Parteivereinbarung abgeändert werden. Sie braucht nicht in den Text der Urkunde aufgenommen zu werden. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit würde den Scheck nach § 7 d. Ges. nichtig machen, während nach österreichischem und schweizerischem Gesetze die Bestimmung einer anderen Verfallzeit den Scheck nicht nichtig macht, vielmehr dieser trotzdem bei Sicht zahlbar ist. Die Begründung zum

Entwurf 1892 sagt hierzu: „Die Zahlbarkeit bei Sicht gehört zum Wesen des Schecks; sie ist notwendig, wenn der Scheck nicht seinem wirtschaftlichen Zwecke, als Zahlungsmittel zu dienen, entfremdet und zu einem dem Wechsel ähnlichen Kreditpapier gemacht werden soll. Die kurze Vorlegungsfrist würde ihren Zweck verfehlen, wenn sie durch die Bestimmung einer Zahlungsfrist umgangen werden könnte".

Im Gegensatz zum Entwurf von 1892 und dem vorläufigen Entwurf von 1907 gehört die Bezeichnung des Zahlungsempfängers nicht mehr zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks. In Ermanglung jeder Angabe gilt ebenso wie in der Schweiz und in Österreich nach § 4 d. Ges. der Inhaber als Zahlungsempfänger. Der Scheck kann in Form des Rekta-, Order- und Inhaberschecks, und zwar mit reiner oder alternativer Inhaberklausel ausgestellt werden. Auch die Angabe des Zahlungsortes ist nicht erforderlich. Nach § 5 d. Ges. gilt der Wohnort des Bezogenen, und wenn dieser fehlt, der Ausstellungsort als Zahlungsort. Ein anderer Zahlungsort ist ausgeschlossen.

Fehlt eines der wesentlichen Erfordernisse, so liegt nach § 125 BGB. kein Scheck vor, doch kann die Urkunde möglicherweise, gemäß § 140 BGB., als Anweisung Geltung haben. § 26 d. Ges. bestimmt jedoch, daß die im Ausland ausgestellten Schecks auch dann als solche gelten, wenn sie den Erfordernissen des Ausstellungsortes genügen. Anderseits sind im Auslande ausgestellte Schecks auch dann im Inlande rechtsverbindlich, wenn sie zwar nicht den Erfordernissen des ausländischen Gesetzes genügen, wohl aber denen dieses Gesetzes.

Faßt man die oben erörterten Erörterungen zusammen, so würde die Definition des Schecks nach heutigem

Recht lauten: „Der Scheck ist eine im Text als Scheck bezeichnete, Ort, Monatstag und Jahr der Ausstellung angebende, an eine Person oder Firma gerichtete schriftliche Aufforderung des unterzeichneten Ausstellers, aus seinem Guthaben bei dem Bezogenen an eine im Scheck bezeichnete bestimmte Person oder Firma oder an den Inhaber eine bestimmte Geldsumme zu zahlen".[1])

Nachdem der Begriff des Schecks festgestellt ist, kann dazu übergegangen werden, die Natur des deutschen Schecks nach dem Scheckgesetz v. 11. 3. 1908 klarzulegen. Die Natur des Schecks hat in der juristischen Wissenschaft der meisten Länder im Anschluß an die Gesetzgebungen lebhafte Erörterungen hervorgerufen.

§ 5.

Die rechtliche Natur des Schecks.

I. Die Theorie der Eigentumsübertragung.

In Frankreich,[2]) Belgien[3]) und Holland[4]) wird in der Wissenschaft wie in der Praxis an die Übergabe des Schecks eine ähnliche Wirkung geknüpft wie bei uns an die des Lagerscheines,[5]) indem dadurch der Aussteller dem Inhaber das Eigentum an seinem Guthaben beim Bezogenen in Form der brevi manu traditio überträgt. Diese Konstruktion läßt sich in keiner Weise für unsere

---

[1]) Rießer, Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes S. 9.

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 90.

[3]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 92.

[4]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 86.

[5]) Canstein, Scheckrechtliche Betrachtungen a. a. O. S. 101 stellt den Scheck dem Lagerschein in seinen Wirkungen gleich.

Verhältnisse verwerten. Zunächst ist nach deutschem Recht nicht erforderlich, daß das Guthaben in barem Geld besteht, es genügt auch die Gewährung eines ungedeckten Kredits, oder daß ein Dritter dem Aussteller ein Guthaben bei dem Bezogenen verschafft. In all diesen Fällen hat der Aussteller überhaupt keinen Eigentumsanspruch, sondern nur ein persönliches Forderungsrecht gegenüber dem Bezogenen; von einer Eigentumsübertragung kann daher nicht die Rede sein. Hat der Aussteller bares Geld oder Banknoten zur Deckung gegeben, so liegt ein depositum irregulare vor; das Geld ist also in das Eigentum des Bezogenen übergegangen, und erledigt sich dieser Fall genau so wie der vorige. Bestand dagegen die Deckung aus anderen Wertpapieren, die mangels ausdrücklicher Bestimmung nicht in das Eigentum des Bezogenen gefallen wären, so kann eine Eigentumsübertragung deshalb nicht stattfinden, weil der Scheck nur auf eine bestimmte Geldsumme lauten darf.

Eine Eigentumsübertragung der Deckung vermittels des Schecks ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Aussteller den Scheck einem Boten zur Einkassierung für seine, des Ausstellers, Rechnung übergibt, weil durch die Aushändigung der Aussteller dem Boten gar nicht das Eigentum übertragen will. Schließlich würde dem Scheckinhaber im Fall der Eigentumsübertragung ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen zustehen, was jedoch den Bestimmungen des Scheckgesetzes widerspricht.

Aus dem Gesagten erhellt, daß diese Theorie auf den Scheck nicht anwendbar ist.

II. Die Zessionstheorie.

Der Begründer der Zessionstheorie ist Professor v. Canstein, der seine Lehre in den Abhandlungen

„Scheck, Wechsel und deren Deckung“ und „Die Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen“ eingehend auseinandergesetzt und verteidigt hat. v. Canstein geht davon aus,[1]) daß der Scheckaussteller den Scheck an Zahlungsstatt gebe, daß also das Schuldverhältnis zwischen ihm und dem Schecknehmer durch die Übergabe der Urkunde nach § 364 Abs. 1 BGB. erlösche. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn bei uns hat das Publikum zum Scheck noch nicht dasselbe Zutrauen wie zur Banknote, und die meisten, die einen Scheck annehmen, wollen damit keineswegs ihre ursprüngliche Forderung aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft aufgeben.

Zunächst behauptet v. Canstein,[2]) der Scheckaussteller trete mit der Übergabe des Schecks sein Guthaben bei dem Bezogenen ab. „Der Scheckeigentümer erwirbt an der Deckung grundsätzlich Eigentum.“[3]) Diese Ansicht ist schon durch das vorher Gesagte widerlegt, da der Scheckaussteller in den überwiegenden Fällen nicht Eigentümer der Deckung ist.

Sodann erklärt v. Canstein, die Scheckbegebung enthalte eine Zession des Forderungsrechtes des Scheckausstellers. „Da der Scheck anstatt Barzahlung gegeben und genommen wird, ganz ebenso wie dies bei der Zession der Fall ist, so muß auch durch den Scheck eine Zession der dem Aussteller gegen den Bezogenen zustehenden Geldforderung bewirkt werden.“[4]) „Charakteristisch ist aber für den Scheck, daß zur Zeit seiner Ausstellung dem Aussteller gegen den Bezogenen eine Geldforderung

[1]) v. Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung S. 208.

[2]) v. Canstein, Die Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen a. a. O. S. 199.

[3]) v. Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung S. 356.

[4]) v. Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung S. 344.

oder eine Forderung aus einem gedeckten oder ungedeckten Kreditversprechen (kurz Guthaben) zustehen muß, daß der Aussteller diese Forderung bezw. sein Guthaben (ganz oder teilweise) dem Schecknehmer zediert, daß die zedierte Forderung sofort zahlbar ist, und dafür der Schecknehmer den Scheckgeber von seiner zivilrechtlichen, der Scheckbegebung zugrunde liegenden Schuld befreit".[1])

Die Forderung aus dem Guthaben könnte zunächst in dem Anspruch des Ausstellers bestehen, den dieser auf Grund des Hinterlegungsvertrages gegen den Bezogenen hat und den er event. mit der actio depositi geltend machen kann. Allein dies ist deshalb nicht angängig, weil zwischen Aussteller und Bezogenem nicht notwendig ein Scheckvertrag zu bestehen braucht, z. B. wenn ein Dritter dem Aussteller ein Guthaben beim Bezogenen stellt. Aber auch wenn ein Scheckvertrag geschlossen ist, ist doch diese Theorie nicht durchführbar für den Fall, daß das Guthaben in einem gewährten Kredit besteht. In diesem Falle besteht zwischen Aussteller und Bezogenem ein pactum de mutuo dando, die daraus entspringende Forderung kann nach allgemeiner Anschauung[2]) als ein höchstpersönliches Recht auf Grund des § 399 BGB. nicht abgetreten werden.

Diesen Einwand erkennt v. Canstein auch an; nach seiner Ansicht ist aber die Zession in dem Sinne gültig, „daß der Kreditpromittent die dem A kreditierte und auf seine Rechnung zu stellende Geldsumme dem B auszahle, damit dieser sie für sich behalte".[3]) Die Zession soll also nicht darin bestehen, daß der Kredit als solcher

---

[1]) v. Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung S. 443.
[2]) Oertmann a. a. O. S. 268.
[3]) v. Canstein, Scheck, Wechsel und deren Deckung S. 361.

abgetreten, daß also der Bezogene in Höhe der Scheck-summe auf Grund der Zession dem Schecknehmer Kredit gewähre, und der ursprüngliche Kredit des Ausstellers durch Begebung des Schecks zwischen ihm und dem Scheck-inhaber verhältnismäßig geteilt werde. Die Zession soll vielmehr in dem Sinne zu verstehen sein, daß der Scheck-nehmer von dem Bezogenen verlangen kann, daß dem Scheckaussteller auf Grund des Kredits die Summe aus-gezahlt werde, daß also der Inhaber berechtigt ist, die Scheksumme im Namen des Ausstellers für seine Rech-nung als procurator in rem suam zu fordern.

Es handelt sich also hier um Abtretung „des bloßen Anspruchs auf Auszahlung der Darlehnsvaluta".[1]) Diese ist aber aus dem Grunde unmöglich, weil der Anspruch auf Auszahlung unzertrennlich mit dem Anspruch auf Kredit verbunden ist, also ein akzessorisches Recht darstellt, das in Ermanglung der Abtretbarkeit des Hauptrechtes auch nicht zessibel ist.

Außerdem liegt in sehr vielen Fällen die zur Zession erforderliche Willenseinigung zwischen Scheckaussteller und -nehmer nicht vor. Übergibt der Aussteller nämlich einem Boten den Scheck, so will er ihm nicht die Forderung abtreten, sondern ihn nur zum Inkassomandatar bestellen. Anderseits ist der Schecknehmer sehr oft nicht gewillt, durch Annahme des Schecks sein Forderungsrecht gegen den Aussteller aufzugeben, vielmehr nimmt er den Scheck nur zahlungshalber, um im Falle der Nichteinlösung auf den Aussteller zurückgreifen zu können.

Schließlich hat der Schecknehmer nicht die Absicht, den Scheck einzuziehen auf Grund des zwischen Aussteller und Bezogenem bestehenden Vertrages, dessen Inhalt er

[1]) Oertmann a. a. O. S. 269.

nicht kennt und der vielleicht nichtig oder anfechtbar ist, vielmehr will er nur die im Scheck verbriefte Forderung aus dem Papier geltend machen.

Auch bei dieser Theorie würde der Inhaber das vom Gesetz versagte Klagerecht gegen den Bezogenen haben.

Es steht also fest, daß eine Zession im einzelnen Falle wohl einmal vorliegen könnte, daß aber eine Reihe von Gründen diese Theorie, als dem allgemeinen Wesen des Schecks nicht entsprechend, verwerflich erscheinen läßt.

III. Theorie des Vertrags zugunsten Dritter.

Diese hat sich bei uns im Anschluß an die Entscheidungen einiger nordamerikanischer Gerichtshöfe gebildet, wo man zur Erlangung des Klagerechts des Scheckinhabers gegen den Bezogenen „a promise made to another for the benefit of a third" annahm.[1])

Der Vorwurf Cohns,[2]) daß bei dieser Theorie nur dem Dritten, nicht aber dem Aussteller, gegen den Bezogenen ein Recht auf Zahlung zustehe, ist widerlegt durch § 328 Abs. 2 BGB. und die Fassung des § 335 BGB.

Moltmann,[3]) der Hauptvertreter dieser Theorie, stützt im Anschluß an Hellwig[4]) seine Ansicht darauf, daß der Scheckvertrag lediglich im Interesse des Scheckinhabers geschlossen sei, der Inhaber daher nach dem Zwecke des Vertrages auf Grund des § 328 Abs. 2 BGB. ein unmittelbares Recht erwerbe. Dies ist aber nicht der Fall. Denn der Zweck des Scheckvertrags ist, dem

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 100.
[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 100.
[3]) Moltmann a. a. O. S. 305.
[4]) Hellwig a. a. O. S. 101.

Aussteller die Aufbewahrung des Bargeldes bei sich zu ersparen und seine Zahlungen auf bequemerem Wege als durch Hingabe von Metallgeld zu bewerkstelligen. Ein Vorteil des Scheknehmers liegt aber nicht vor, da dieser gewöhnlich die Barzahlung der Annahme eines Schecks vorziehen wird.

Der Einwand Pavlicefs,[1]) daß es regelmäßig nicht dem Willen des Bezogenen entspreche, sich einem unbekannten Dritten gegenüber zu verpflichten, ist hinfällig. § 328 BGB. verlangt zwar nicht, daß der Dritte bei Abschluß des Vertrages benannt werde.[2]) Der Versprechende verpflichtet sich aber in erster Linie nicht einem Unbekannten, sondern dem Versprechensempfänger zur Leistung: an wen diese dann erfolgen soll, kann aber für ihn vollständig gleichgültig sein.

Da nun nach dem Zweck des Scheckvertrages sich ein Recht des Inhabers gegen den Bezogenen nicht herleiten läßt, so könnte es sich nach § 328 Abs. 2 nur noch aus den Umständen des Scheckvertrages ergeben. Aber auch diese sprechen dagegen. Denn nach § 329 BGB. ist im Zweifel anzunehmen, daß der Schecknehmer kein unmittelbares Recht gegen den Bezogenen erwerben soll.

Gibt der Aussteller den Scheck seinem Diener als Inkassomandatar, so ergibt sich selbstverständlich aus den Umständen, daß ein Vertrag zugunsten Dritter nicht vorliegt. Sodann entspricht es auch nicht dem Willen der Vertragschließenden, daß in erster Linie ein Dritter zur Forderung der Leistung berechtigt sein soll, vielmehr will der Aussteller zunächst das Recht auf Leistung für

---

[1]) Pavlicek, Der Scheck S. 95.

[2]) Oertmann a. a. O. S. 174; Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 220–252.

sich in Anspruch nehmen, wie ja auch die größere Anzahl der Schecks an eigene Order gestellt sind.

Der Versuch, das Rechtsverhältnis zwischen Scheckinhaber und Bezogenem aus dem Vertrage zugunsten Dritter abzuleiten, muß daher ebenfalls als gescheitert angesehen werden.

IV. Vollmachtstheorie.

Diese Theorie ist von Cohn[1]) begründet worden, der im Scheckvertrag die Erteilung einer Vollmacht an den Aussteller zur Ausstellung von Schecks innerhalb vertragsmäßiger Grenzen und im vertragsmäßig gezogenen Scheck einen durch den Bevollmächtigten des Bezogenen ausgestellten Verpflichtungsschein des letzteren findet. Dabei bezeichnet er es als eine „spezifische Eigentümlichkeit der Vollmacht", daß sie im Interesse des Bevollmächtigten erteilt sei.[2])

Dies widerspricht aber dem Wesen der Vollmacht; denn diese wird gerade im Gegensatz zur Ermächtigung lediglich im Interesse des Vollmachtgebers erteilt. Es entspricht ferner nicht dem Willen des Ausstellers, als Bevollmächtigter des Bezogenen zu handeln, sondern er begibt den Scheck kraft eigenen Rechts und im eigenen Interesse.

Sodann erlischt die Vollmacht durch Tod oder Widerruf eines der Beteiligten, was beim Scheck nicht zutrifft. Der Scheckuehmer müßte auch bei Annahme des Schecks prüfen, ob er vertragsmäßig gezogen sei, und schwebte immer in Gefahr, durch Widerruf die Einlösung

---

[1]) Cohn in Endemanns Handb. des Handels-, See- und Wechselrechts S. 1156.

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 81.

des Schecks vereitelt zu sehen. Es würden hierdurch die meisten Menschen von der Annahme eines Schecks zurückgeschreckt.

„Schließlich stellte die Vollmachtstheorie das ganze Verhältnis auf den Kopf. An Stelle des Ausstellers drängt sie den Bezogenen in den Mittelpunkt und läßt ihn durch den Aussteller eine Erklärung abgeben, an die keiner von beiden denkt."[1])

Es ist daher auch diese Theorie nicht geeignet, eine befriedigende Lösung des Rechtsverhältnisses zwischen Bezogenem und Scheckinhaber zu geben.

V. Theorie des Inkasso- und Zahlungsmandates.

In ähnlicher Weise wie Cohn suchen Kuhlenbeck,[2]) Hoffmann[3]) und Wendt[4]) im Anschluß an Ladenburg[5]) die Rechte des Inhabers zum Bezogenen damit zu begründen, daß sie in dem Scheck einen Zahlungsauftrag erblicken. „Der Erfolg der im Scheck erteilten Zahlungsanweisung, die Rechtspflicht des Bezogenen, den Scheck einzulösen, gründet sich auf das im Scheckvertrag übernommene Zahlungsmandat.[6]) Die Rechtspflicht zur Einlösung der einzelnen Anweisung gründet sich also nicht auf diese, den Scheck selbst, sondern auf das im Scheckvertrag übernommene generelle Mandat, als dessen Ausführung sich der Scheck als Einzelmandat darstellt."[7])

[1]) Birnbaum a. a. O. S. 8.
[2]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 84.
[3]) Hoffmann a. a. O. S. 131.
[4]) Wendt a. a. O. S. 109.
[5]) Ladenburg a. a. O. S. 109.
[6]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 97.
[7]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 98.

Enthielte der Scheckvertrag einen Auftrag, so wäre der Bezogene unmittelbar dem Scheckinhaber gegenüber zur Zahlung verpflichtet, dieser hätte also ihm gegenüber ein direktes Klagerecht, was, wie schon oben gesagt, nicht der Fall ist.

Außerdem soll der Scheck gleichzeitig ein Inkassomandat enthalten. Demnach wäre der Scheckinhaber zur Vorlage des Schecks verpflichtet, während jedoch in Wirklichkeit es vollständig in seinem Belieben steht, ob er den Scheck einlösen will oder nicht.

Sodann muß der Auftrag nach § 662 BGB. eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung enthalten. Hoffmann[1] behauptet zwar, daß dies beim Scheck der Fall sei, da sämtliche Bankinstitute, mit Ausnahme der Reichsbank, das Guthaben sogar zu einem geringen Prozentsatze verzinsen. Das ist allerdings richtig, m. E. übersieht aber Hoffmann, daß wenn man das Geld sonst bei der Bank anlegt, man eine Zinsvergütung von 3—4% erhält, während das Guthaben nur zu $^1/_2$—$1^1/_2$% verzinst wird, die Bank also aus der Differenz ihren Gewinn zieht.

Die Ausführungen Kuhlenbecks können daher auch nicht als geeignet erscheinen, die einzelnen Rechtsverhältnisse beim Scheck in jeder Beziehung klarzustellen.

VI. Anweisungstheorie.

Die herrschende Ansicht sowohl in der Theorie wie Praxis[2] erblickt in dem Scheck eine besonders geartete

[1] Hoffmann a. a. O. S. 131.

[2] Crome a. a. O. S. 920; Dernburg a. a. O. S. 217; Oertmann a. a. O. S. 841; Planck a. a. O. S. 533; Staudinger a. a. O. S. 759; Cosack a. a. O. S. 249; Gareis a. a. O. S. 757; Düringer-Hachenburg Bd. 1 S. 442; Makower S. 1067; Staub S. 1317; RG. (Zivils.) Bd. 35 S. 303, Bd. 44 S. 158; RG. (Straff.) Bd. 18 S. 154.

Anweisung und wandte und wendet auch jetzt noch, soweit nicht das Gesetz Vorschriften über einzelne Fragen enthält, die Bestimmungen der §§ 783—792 BGB. und §§ 363—365 HGB. auf ihn an. Nach § 783 BGB. enthält die Anweisung zwei Ermächtigungen, die des Dritten, beim Scheck also des Inhabers, die Leistung in eigenem Namen zu erheben, und die des Angewiesenen, die Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken. Auf den Scheck angewandt, trifft jedoch nur die erste Bestimmung zu, da es zwar in dem Belieben des Scheckinhabers steht, ob er den Scheck präsentieren will, nicht aber in dem des Bezogenen, ob er ihn einlösen will oder nicht, vielmehr dieser nach der Bestimmung des § 3 d. Ges. zur Einlösung verpflichtet ist.

Sodann kann der Anweisende, solange die Anweisung noch nicht angenommen ist, jederzeit nach § 790 BGB. widerrufen, während nach § 13 Abs. 3 d. Ges. der Widerruf nur nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam ist.

Ferner kann die Anweisung auf Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen lauten, während der Scheck nur auf eine bestimmte Geldsumme ausgestellt werden kann.

Im übrigen ist der Scheck ebenso wie die Anweisung abstrakter Natur, die Leistung ist vollständig unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. Auch für den Scheck gilt § 788 BGB.: „Anweisung ist keine Zahlung".

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auf den Scheck, soweit er nicht im Gesetz geregelt ist, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und Handelsgesetzbuches über die Anweisung anzuwenden sind.[1])

[1]) Auch in den amtlichen Erläuterungen zum Scheckgesetz wird der Scheck als eine Art Anweisung behandelt und auf die einschlägigen Bestimmungend es BGB. und HGB. verwiesen, z. B. bei §§ 7, 8, 10 u. 13.

§ 6.

Die einzelnen Rechtsverhältnisse.

I. Zwischen Aussteller und Bezogenem.

Auf Grund der Feststellung, daß der Scheck als eine Anweisung aufzufassen ist, sind die einzelnen Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten näher zu erörtern.

Das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem beruht meistens auf dem sogen. Scheckvertrag. Cohn[1]) geht jedoch zu weit, wenn er behauptet: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag", d. h. zwischen Aussteller und Bezogenem. Denn es ist möglich, daß ein Dritter mit dem Bezogenen einen Vertrag dergestalt abschließt, daß der Aussteller auf Grund des § 328 BGB. ein Recht hat, Schecks auf den Bezogenen auszustellen. Oder ein Dritter macht an den Aussteller eine Schenkung derart, daß er dem Bezogenen ein Guthaben für den Aussteller stellt, und der Aussteller auf Grund des Vertrages zwischen dem Dritten und dem Bezogenen zur Begebung von Schecks berechtigt ist. § 3 d. Ges. spricht denn auch bei Erläuterung des Guthabens von dem zwischen dem Bezogenen und Aussteller bestehenden „Rechtsverhältnis" und nicht von Vertrag.

Der Scheckvertrag ist an keine Form gebunden und kann sogar stillschweigend zustande kommen, z. B. indem der Bezogene ein Scheckbuch, auf dem die einzelnen Bedingungen für den Scheckverkehr aufgedruckt sind, dem Aussteller übergibt und sich damit indirekt für verpflichtet erklärt, die vom Aussteller begebenen Schecks in Höhe des Guthabens einzulösen.

---

[1]) Cohn in Endemanns Handb. des Handels-, See- und Wechselrechts S. 1148.

Auf Grund des Scheckvertrages verpflichtet sich der Aussteller, die Schecks nur in Höhe des Guthabens zu begeben. § 3 d. Ges. gibt eine Definition des Guthabens. Danach kann das Guthaben in der Hinterlegung von Bargeld oder von Wertpapieren bestehen. Es ist aber auch möglich, daß der Bezogene dem Aussteller an Stelle eines Barguthabens Kredit gewährt und dieser über das Guthaben mittels Schecks verfügt, oder daß der Bezogene als Schuldner des Ausstellers diesem erlaubt, die Schuld mittels Schecks einzuziehen.

Der Bezogene ist verpflichtet, die Schecks in Höhe des Guthabens einzulösen und regelmäßig auch dem Kunden ein Scheckbuch auszuhändigen. Eine niedrige Verzinsung des Guthabens wird von den Banken, mit Ausnahme der Reichsbank, gewöhnlich gewährt. Anderseits ist die Bank berechtigt, das Guthaben nach ihrem Belieben und zu ihrem Vorteil zu verwerten. In England bedingen sich die Banken noch vielfach aus, daß der Kunde nicht das ganze Guthaben abheben darf, sondern stets „a good balance", „einen eisernen Bestand", stehen läßt, was jedoch bei uns nicht üblich ist.[1])

Während auf Grund der Bestimmung des § 21 des vorläufigen Entwurfs das Guthaben schon zur Zeit der Begebung des Schecks vorhanden sein muß, genügt nach dem Gesetz das Bestehen des Guthabens zur Zeit der Präsentation. § 3 d. Ges. bezeichnet nämlich als Guthaben „den Geldbetrag, bis zu welchem der Bezogene

[1]) Dagegen kann der Kontoinhaber beim Postüberweisungs- und Scheckverkehr über seine Stammeinlage von 100 Mk. nicht verfügen, sondern nur über das Guthaben, soweit es 100 Mk. übersteigt. Außerdem werden noch bei den einzelnen Einzahlungen, Abhebungen und Umschreibungen auf andere Konten bestimmte, unter Ziff. 5 des betr. Gesetzes festgesetzte Gebühren erhoben.

nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis Schecks einzulösen verpflichtet ist". Eine Pflicht zur Zahlung liegt aber nur bei Präsentation des Schecks vor, das Guthaben braucht daher auch erst dann vorhanden zu sein. Dies kann praktisch, abgesehen von der Zinsersparnis innerhalb der 10 Tage, auch von Wert sein, wenn in der Zwischenzeit Wechsel fällig werden, die der Aussteller entweder an seinen Bankier zur Einziehung indossiert oder selbst einzieht und den Betrag zur Ergänzung seines Guthabens dem Bezogenen übersendet. Freilich würde ja auch die Übersendung von Wechseln zur Diskontierung als Deckung genügen.

Man hat versucht, den Scheckvertrag als depositum irregulare oder Darlehn zu konstruieren. Dieser Versuch muß als mißglückt bezeichnet werden. Denn ebensowenig wie der Schuldner zu Teilleistungen berechtigt ist, kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner die Leistung in gewissen Abschnitten bewirke, wenn ihm dadurch größere Mühen und Kosten entstehen. Außerdem wäre der Aussteller vor Begebung der einzelnen Schecks zur Kündigung mit Einhaltung bestimmter Fristen gemäß § 609 BGB. verpflichtet, während dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist, soweit nicht der Scheckvertrag ausdrückliche Bestimmungen enthält. Der Scheckvertrag ist vielmehr als ein besonderer, zweiseitiger formloser Vertrag anzusehen des Inhalts, daß der Bezogene die Schecks, soweit das Guthaben reicht, bei Sicht einzulösen hat. Im übrigen finden auf den Vertrag die Bestimmungen der §§ 157, 242 BGB. Anwendung. Der Scheckvertrag schließt sich meist, doch nicht notwendigerweise, an einen Kontokurrent- oder Depotvertrag an.

Hat der Bezogene dem Aussteller ein Scheckbuch ausgehändigt, so ist er nur verpflichtet, die unter Benutzung

seines Formulars ausgestellten Schecks einzulösen. Kommt der Bezogene seinen Vertragspflichten nicht nach, indem er ohne Grund die Einlösung verweigert, so ist er dem Aussteller für allen hierdurch entstandenen Schaden haftbar. Der Schadenersatzanspruch muß gemäß § 22 d. Ges. innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung des Schecks geltend gemacht werden, widrigenfalls er verjährt. Dasselbe ist der Fall, wenn er einen Scheck trotz rechtswirksamen Widerrufs oder trotz des Vermerks „Nur zur Verrechnung" bezahlt.

Der Vermerk „Nur zur Verrechnung", der nach § 14 Abs. 1 d. Ges. sowohl vom Aussteller als vom jeweiligen Inhaber auf den Scheck gesetzt werden kann, soll verhüten, daß der Scheck von Nichtberechtigten eingezogen wird, indem eine Barzahlung ausgeschlossen ist. Die Verrechnung erfolgt entweder durch Aufrechnung zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller oder Inhaber in Höhe des Scheckbetrages oder dessen Gutschrift auf das Konto eines anderen Kunden des Bezogenen.

Als eine ähnliche Einrichtung, die demselben Zwecke dienen soll, besteht in England das „crossing". Es geschieht dies dadurch, daß man zwei Parallellinien quer durch den Text zieht mit oder ohne Einfügung der Worte „and company" -- generally crossed cheques — oder den Namen eines bestimmten Bankiers auf den Scheck setzt — specially crossed cheques. Eine Kreuzung auf beiderlei Art geschieht auch dadurch, daß man die Worte „not negotiable" zwischen zwei Parallelen setzt. Im ersten Falle kann der Scheck an jeden Bankier, in letzterem nur an den bestimmt benannten ausgezahlt werden.

Die Frage, wer beim gefälschten Scheck, d. h. einem solchen, dessen Inhalt und Unterschrift gefälscht sind, oder

beim verfälschten Scheck, wo nur der Inhalt gefälscht, die Unterschrift aber echt ist, den Verlust trägt, ist trotz vielfacher Wünsche[1]) nicht geregelt worden. § 23 d. Ges. bestimmt nur, daß aus einem Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet bleiben. Das englische Recht läßt im Falle, daß keinen ein Verschulden trifft, allen Schaden infolge Bezahlung eines gefälschten oder verfälschten Schecks den Bezogenen tragen mit der Begründung, daß der Aussteller nur für seine Schecks hafte, ein falscher oder verfälschter Scheck aber ein fremder sei.[2]) Nach französischem Recht trifft beim gefälschten Scheck den Bezogenen, beim verfälschten den Aussteller der Schaden, es sei denn, daß sie ein Verschulden der Gegenseite beweisen.[3]) Das österreichische Gesetz schreibt in § 204 vor, daß in jedem Falle der Bezogene den Schaden trägt, sofern nicht dem Aussteller ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von seinen (des Ausstellers) bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde. Diese Vorschrift ist auch durch Parteivereinbarung nicht abzuändern. Pavlicek[4]) hat hierzu mit Recht verlangt, daß die Haftung des Ausstellers auf seine sämtlichen Angestellten ausgedehnt werde.

In Ermanglung einer gesetzlichen Regelung muß bei uns die Frage nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden werden. Hat der Aussteller

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 112; Fick a. a. O. S. 443; Pavlicek, Der Scheck S. 118; Rießer, Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes S. 46.

[2]) Fick a. a. O. S. 436.

[3]) Fick a. a. O. S. 438.

[4]) Pavlicek, Falsche und gefälschte Schecks a. a. O.

das Scheckformular nicht so ausgefüllt, daß eine Fälschung der Summe möglichst verhindert war, oder hat er es unterlassen, die am Rande befindliche Zahlenreihe bis in Höhe der Schecksumme abzuschneiden, oder ist sein Scheckbuch infolge unsorgfältiger Aufbewahrung gestohlen oder sind Blätter aus demselben entwendet worden, so trifft selbstverständlich den Aussteller der Verlust. Er muß sich die auf den gefälschten oder verfälschten Scheck ausgezahlte Summe auf sein Guthaben anrechnen lassen. Dasselbe ist nach § 278 BGB. der Fall, wenn einen Angestellten des Ausstellers ein Verschulden trifft. Bezüglich der zu beobachtenden Sorgfalt kommen sowohl für den Aussteller wie den Bezogenen die §§ 276, 277 BGB. und § 347 HGB. in Betracht. Hat der Bezogene es unterlassen, den Scheck, insbesondere die Unterschrift auf ihre Echtheit genau zu prüfen, so muß er den Schaden tragen.[1]) Trifft jede Partei mehr oder minder ein Verschulden, so wird der Schaden nach § 254 BGB. verteilt. Schwieriger und vor allem auch wichtiger ist die Frage, wer den Schaden trägt, wenn auf keiner Seite ein Verschulden vorliegt. Die Wissenschaft ist hierüber geteilter Ansicht. Unger[2]) hat die Frage in dem Sinne entschieden, daß der Verlust des gefälschten Schecks den Bezogenen, des verfälschten den Aussteller trifft.

Hanausek[3]) folgert aus dem Mandatsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem, daß in allen Fällen der Aussteller den Schaden tragen muß. Vielfach[4]) wird

---

[1]) Um eine gründliche Prüfung der Unterschrift möglich zu machen, wird der Aussteller im Scheckvertrag verpflichtet, seine Unterschrift dem Bezogenen auszuhändigen.

[2]) Unger a. a. O. S. 53.

[3]) Hanausek a. a. O. S. 35.

[4]) Dernburg a. a. O. S. 263, 264.

die Frage in entgegengesetztem Sinne durch Bezugnahme auf die §§ 670, 675 BGB. entschieden. Ein Auftrag liegt aber bei der Scheckeinlösung nicht vor, vielmehr ist der Scheckvertrag unter keinen im Bürgerlichen Gesetzbuch besonders geregelten Vertrag unterzuordnen. Auch Cohn[1]) will in allen Fällen den Bezogenen haften lassen. Meines Erachtens muß man mit Ehrenberg[2]) die Lösung der Frage im englischen Scheckgesetz als die richtige bezeichnen. Denn nach dem Scheckvertrag ist der Bezogene nur verpflichtet, die vom Aussteller begebenen Schecks einzulösen und die Barzahlung auf das Guthaben in Anrechnung zu bringen. Ein Scheck, bei dem die Unterschrift des Ausstellers gefälscht ist, ist aber gar kein Scheck des Ausstellers, der Bezogene kann daher auch nicht die Einlösungssumme gegen das Guthaben aufrechnen, sondern muß die eingelöste Scheckssumme gerade so als Verlust im Geschäftsbetrieb tragen, wie wenn er eine falsche Banknote in Zahlung genommen hätte. Dagegen steht ihm natürlich ein Rückgriff gegen den Fälscher nach den Regeln über unerlaubte Handlungen (§§ 823 u. 826) zu, der jedoch wohl meist nicht ausführbar sein wird, da die Fälschung sich gewöhnlich erst herausstellt, wenn der Inhaber sich längst der Verfolgung entzogen hat.

Aus demselben Gesichtspunkt ergibt sich auch, daß beim verfälschten Scheck der Bezogene den Schaden erleidet. Es läßt sich dies auch aus der Analogie des Wechselrechts folgern. Ist die Wechselsumme nachträglich gefälscht worden, so können der Aussteller und die einzelnen Indossanten nur in Höhe der Summe zur Zeit ihrer

---

[1]) Cohn, Endemanns Handb. des Handels-, See- und Wechselrechts S. 1165; ebenso Cosack a. a. O. S. 281.

[2]) Ehrenberg a. a. O.

Begebung regreßpflichtig gemacht werden.[3]) Der Beweis, daß eine Fälschung vorliegt, trifft beim gefälschten Scheck den Aussteller, da die Echtheit der Unterschrift als das Regelmäßige vermutet wird.

Ist ein vollständig ausgefülltes Scheckformular unberechtigterweise von jemandem zur Zahlung vorgelegt worden, so muß der Aussteller die Zahlung gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß den Bezogenen ein Verschulden trifft, indem er trotz Benachrichtigung seitens des Ausstellers den Scheck eingelöst hat. Strafrechtlich würde in allen diesen Fällen der Fälscher oder Verfälscher wegen Urkundenfälschung auf Grund der §§ 267 ff. StGB. zur Verantwortung gezogen werden können.

Es steht natürlich bei uns, im Gegensatz zu Österreich, im Belieben der Parteien, die Verlusttragung anders zu regeln; die Banken lehnen daher vielfach jede Gefahrtragung für falsche oder verfälschte Schecks ab. Schließlich kann im Scheckvertrag noch vereinbart sein, daß der Bezogene, im Falle der Aussteller sein Guthaben wiederholt überzieht, zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt ist und daß der Aussteller in bestimmten Zwischenräumen zur Vorlage des Scheckbuchs zwecks Vergleichung mit dem Gegenbuch verpflichtet ist. Ferner verlangen manche Banken, daß der Kunde ihnen mitteilt, wenn er Schecks über eine gewisse Höhe hinaus ausgestellt hat, um so leichter einer Verfälschung vorbeugen zu können.

---

[3]) So RG. Bd. 54 S. 389; Dernburg S. 231, während nach der Ansicht von Staub-Stranz, Komm. z. WO. S. 120 und Apt a. a. O. S. 125 und des ROHG. Bd. 13 S. 155, Bd. 23 S. 211 überhaupt keine Haftung des Ausstellers eintritt; unentschieden Conrad, Handb. des deutschen Scheckrechts S. 252.

Der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit ist selbstverständlich für das Bestehenbleiben des Schecks ohne Bedeutung. Dies ergibt sich schon aus § 791 BGB., und man hat daher, im Gegensatz zu den Entwürfen, von einer gesetzlichen Bestimmung abgesehen. Dagegen müßte man annehmen, daß der Vertrag mit dem Tode des Bezogenen erlösche, was jedoch praktisch von gar keiner Bedeutung ist, da heute fast alle größeren Banken in Gesellschaftsform als juristische Person bestehen. Über den Einfluß, den der Konkurs auf das Bestehen des Vertrages und den einzelnen Scheck ausübt, ist später zu sprechen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß im Zweifel sowohl der Aussteller wie der Bezogene den Vertrag jederzeit kündigen kann, der Bezogene jedoch nicht zur Unzeit.

II. Rechtsverhältnisse zwischen Aussteller und Scheckinhaber.

Aussteller und Scheckinhaber treten in scheckrechtliche Beziehungen in dem Augenblick, wo der Aussteller dem Empfänger den Scheck aushändigt. Aus welchem Grunde dies geschieht, solvendi, credendi, donandi causa, oder ob der Empfänger nur Bote oder Inkassomandatar sein soll, ist für die scheckrechtliche Betrachtung ohne Bedeutung. Die Übergabe stellt sich dar als ein rein abstrakter Akt. Regelmäßig erwirbt der Empfänger mit der Übergabe Eigentum an der Urkunde, es sei denn, daß er lediglich Bote oder Inkassomandatar ist. Mit der Annahme des Schecks gilt der Empfänger nicht als in Höhe der Scheckfumme befriedigt, vielmehr kommt § 788 BGB. zur Anwendung: „Anweisung ist keine Zahlung".

Der Empfänger ist zur Vorlegung des Schecks zwecks Einlösung nicht verpflichtet. Um jedoch Regreß nehmen

zu können, muß der Empfänger den Scheck zunächst dem Bezogenen rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt haben (§ 16 d. Gef.). Der Scheck muß, gleichviel ob Platz- oder Distanzscheck, im Deutschen Reich innerhalb 10 Tagen vorgelegt werden,[1]) während für inländische Schecks, die im Ausland zahlbar sind, oder umgekehrt, der Bundesrat durch Beschluß v. 19. 3. 1908 vier verschiedene Zeiträume von drei Wochen bis zu drei Monaten festgesetzt hat.

Die Vorlegungsfrist von 10 Tagen kann als in jeder Beziehung dem Zweck des Schecks und den Verkehrsverhältnissen entsprechend angesehen werden. Das englische Recht hat von einer Fristbestimmung abgesehen, dort muß der Scheck ‚within a reasonable time of its issue' vorgelegt werden. Es hat sich daraus die Praxis entwickelt, daß der Scheck spätestens am nächstfolgenden Tage nach Eingang präsentiert werden muß. Diese kurze Frist ist ausreichend, weil sich der ganze Scheckverkehr im clearinghouse – town clearing und country clearing abspielt. Bei uns, wo das System der Abrechnungsstellen noch in der Entwicklung begriffen ist, muß daher der Scheck meist von einem Bankier zum andern per Post geschickt werden, und ist daher eine längere Vorlegungsfrist erforderlich.

Die Vorlegung muß am Zahlungsort oder gemäß § 12 d. Gef. bei einer Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht, erfolgen. Gemäß den Beschlüssen des Bundesrats v. 19. 3. 1908 und 1. 7. 1908 gelten als Abrechnungsstellen die 17 Abrechnungsstellen der Reichsbank und die Bank des Berliner Kassenvereins zu Berlin.

---

[1]) Die gleiche Vorlegungsfrist gilt auch für den Postscheck.

Der Nachweis, daß der Scheck rechtzeitig vorgelegt und nicht eingelöst worden ist, wird geführt gemäß § 16 d. Ges. 1. durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltene Erklärung, 2. durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist, 3. durch einen Protest.

Auf die Vorlegung des Schecks und den Protest finden gemäß § 16 Abs. 2 d. Ges. die Vorschriften der Art. 87, 88, 90, 91 WO. und gemäß § 30 Abs. 2 d. Ges. v. 1. 10. 1908 ab die Vorschriften der Art. 87 bis 88a, 89, 90—91a, 92 Abs. 2 der durch das Gesetz betr. Erleichterung des Wechselprotestes abgeänderten Wechselordnung entsprechende Anwendung. Über die Zeit, innerhalb der der Protest erfolgen muß, bestimmt das Gesetz nichts, doch muß man nach Analogie der Wechselordnung eine kurze Frist von ein paar Tagen annehmen. Apt[1]) nimmt an, daß der Protest innerhalb der Vorlegungsfrist erfolgen muß. Dies geht m. E. aus dem Gesetz nicht hervor. Denn daraus, daß das Scheckgesetz, im Gegensatz zur WO. Art. 41, keine Bestimmung enthält, daß der Protest innerhalb zweier Tage nach dem Zahlungstage aufgenommen werden muß, ergibt sich noch nicht, daß innerhalb der Präsentationsfrist protestiert werden muß. Erforderlich ist nur, daß der Scheck rechtzeitig vorgelegt und nicht eingelöst worden ist. Daß durch die spätere Protesterhebung lediglich die Lauffrist um zwei Tage verlängert wird, ist nicht zu befürchten; denn der Scheck könnte inzwischen widerrufen werden,

---

[1]) Apt a. a. O. S. 94; ebenso Conrad, Handb. des deutschen Scheckrechts S. 202.

die Deckung wegfallen. Zur Ausübung des Regreßrechts genügt die Vorlegung des Schecks mit der im § 16 unter Ziff. 1—3 verlangten Bescheinigung und einer quittierten Rechnung (§ 19 d. Ges.); ein Zurückgreifen auf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft ist nicht erforderlich. Selbstverständlich steht es dem Inhaber auch frei, gegen Rückgabe des Schecks seine Forderung aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis geltend zu machen.

Der Aussteller ist aber nicht nur demjenigen, dem er den Scheck ausgehändigt hat, sondern jedem Inhaber regreßpflichtig. Inhaberschecks, und zwar sowohl mit reiner als alternativer Inhaberklausel, sind Inhaberpapiere im Sinne des § 795 BGB.[1]) Die entgegengesetzte Ansicht Staudingers[2]) stützt sich darauf, daß im Scheck kein Recht zur Auszahlung verbrieft und auch das Versprechen nicht dem Inhaber geleistet sei. Die erste Behauptung ist nicht richtig. Denn der Bezogene ist gegen Vorzeigung des Schecks zur Auszahlung verpflichtet, es sei denn, daß kein ausreichendes Guthaben vorhanden sei. Allerdings besteht diese Verpflichtung nur gegenüber dem Aussteller, der Inhaber des Schecks hat gegen den Bezogenen kein Klagerecht. Auch der zweite Grund ist nicht stichhaltig; denn wer die Urkunde, in der der Bezogene verpflichtet ist, an den Inhaber das verbriefte Recht zu leisten, errichtet hat, der Bezogene oder der Aussteller mit Einwilligung des Bezogenen, ist juristisch gleichgültig, sofern nur die Verpflichtung zur Leistung besteht.

---

[1]) Hoffmann a. a. O. S. 132; Breit, Der Scheck mit alternativer Inhaberklausel a. a. O. S. 152.

[2]) Staudinger a. a. O. S. 759; denselben Standpunkt vertreten auch Jacoby a. a. O. S. 275; Dernburg a. a. O. S. 218; Crome a. a. O S. 372.

Zur Ausübung des Regreßrechts genügt der einfache Besitz, das Eigentum wird vermutet. Nach § 18 Abs. 2, in Übereinstimmung mit § 784 BGB., kann der Schuldner dem Inhaber des Schecks nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. Als solche Einwendungen kommen in Betracht: Nichtigkeit der Willenserklärung auf Grund des § 118 BGB. oder Anfechtbarkeit nach §§ 119, 120, 123, Fälschung des Scheckinhalts oder der Unterschrift, Geltendmachung der Aufrechnung oder die Behauptung, der Inhaber sei nicht rechtmäßig in den Besitz des Schecks gekommen oder sei beim Erwerb des Schecks nicht gutgläubig gewesen usw. Für diese Behauptung ist aber der Schuldner beweispflichtig.

Handelt es sich dagegen um einen Scheck, der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger lautet, so ist er nach § 8 d. Ges.[1]) auch ohne Orderklausel durch Indossament übertragbar, der Indossator muß aber bei Regreßnahme sein Recht entsprechend § 36 WO. nachweisen (§ 8 Abs. 2 d. Ges.). Neben dem Aussteller haften dem Inhaber auch die Indossanten und alle diejenigen, die ihren Namen oder ihre Firma auf die Rückseite eines Inhaberschecks gesetzt haben (§ 15 d. Ges.).

Im übrigen finden die Bestimmungen der Wechselordnung über Regreßnahme und Indossamente auch auf den Scheck Anwendung, jedoch ist im Gegensatz zu Art. 11 WO. ein Indossament auf eine Scheckabschrift ohne scheckrechtliche Bedeutung. Ferner erklärt das Gesetz in

---

[1]) Dagegen ist der Postscheck überhaupt nicht durch Indossament übertragbar.

§ 8 Abs. 2 ein Indossament des Bezogenen für unwirksam, ein solches an denselben als Quittung. Bezüglich des Prokura- und Nachindossaments enthält das Gesetz keine Verweisung auf die Wechselordnung, doch wird man gegebenenfalls deren Bestimmung anwenden müssen. Die Regreßansprüche müssen innerhalb drei Monaten, wenn der Scheck in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farören, zahlbar ist, sonst in sechs Monaten geltend gemacht werden, andernfalls die Einrede der Verjährung vorgebracht werden kann (§ 20 d. Ges.). Der Aussteller bleibt jedoch noch dem Inhaber so weit verpflichtet, als er auf dessen Kosten bereichert ist (§ 21 d. Ges.). Dasselbe ist der Fall, wenn der Scheck nicht eingelöst worden ist, weil er erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist präsentiert wurde, in der Zwischenzeit er aber widerrufen oder das Guthaben abgehoben worden ist. Der Anspruch auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung unterliegt einer Verjährungsfrist von einem Jahr seit der Ausstellung des Schecks (§ 22 d. Ges.). Hat jedoch der Aussteller durch den Widerruf oder die Abhebung des Guthabens dem Inhaber gegenüber dolos gehandelt, so ist er diesem auf Grund der §§ 823, 826 BGB. für allen Schaden verantwortlich.

Im Gegensatz zu Art. 66 WO. kann gemäß § 9 d. Ges. der Scheck nur dann in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden, wenn er an Order lautet und im Ausland zahlbar ist. Diese Bestimmung ist, da die meisten deutschen Schecks alternativ auf den Inhaber lauten, von sehr geringem praktischen Wert.

Ist der Scheck abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Berechtigte gemäß § 27 d. Ges. denselben für kraftlos erklären lassen und gegen Sicherleistung vom Aussteller Zahlung fordern, wenn er den Scheck rechtzeitig vorgelegt, aber von dem Bezogenen nicht eingelöst worden war.

III. Rechtsverhältnis zwischen Scheckinhaber und Bezogenem.

Der Scheckinhaber und der Bezogene stehen zu einander in keiner rechtlichen Beziehung. Das Scheckgesetz hat es abgelehnt, dem Inhaber ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen zu geben, indem es in § 15 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich die Haftung des Bezogenen gegenüber dem Inhaber ausschließt. Zur Vertretung dieses Standpunktes ist in der Wissenschaft mit Recht geltend gemacht worden, daß das direkte Klagerecht für den Inhaber nur von sehr geringem Wert ist.[1]) Denn der Inhaber müßte, um gegen den Bezogenen klagend vorgehen zu können, auf das Vertragsverhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem zurückgreifen. Es käme also zunächst darauf an, zu beweisen, daß ein gültiger Scheckvertrag geschlossen ist, daß nach diesem der Bezogene zur Zahlung verpflichtet ist, und daß der Aussteller ein entsprechendes Guthaben bei dem Bezogenen hat. Alle diese Tatsachen haben für den Inhaber kein direktes Interesse, auch wird der Aussteller oft genug ungern bereit sein, das Innenverhältnis aufzudecken. Statt dieses ungewissen Umweges, wobei der Aussteller seinen Anspruch auf ihm unbekannte Rechtsverhältnisse stützen muß, gelangt er sicherer und schneller zum Ziel, wenn er sofort Regreß

[1]) Die Frage, ob dem Inhaber gegen den Bezogenen ein Klagerecht einzuräumen sei, hat in der Literatur zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben. Dafür besonders v. Canstein in seinen zahlreichen Schriften und Cohn, Koch; dagegen u. a. Bayerdörffer a. a. O. S. 27; Birnbaum a. a. O. S. 17; Conrad, Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen a. a. O. S. 43; Apt a. a. O. S. 91.; Fick a. a. O. S. 429; Kuhlenbeck a. a. O. S. 121; Rießer, Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes S. 48.

gegen den Aussteller nimmt, wobei er Zeit und Kosten spart und doch zu demselben Resultat kommt. Denn da nicht anzunehmen ist, daß der Bezogene ohne Grund die Einlösung eines Schecks verweigern wird, so würde es bei einem direkten Klagerecht gegen den Bezogenen nach Abweisung der Klage schließlich doch regelmäßig zu einem Rückgriff gegen den Aussteller kommen. Bei Ausübung des Regresses gegen den Aussteller gelangt der Inhaber auch viel schneller und bequemer zum Ziel, da, wie bereits oben gesagt, die Vorlage des Schecks nebst Protestbescheinigung genügt, während seinerseits der Aussteller beweisen muß, daß der Inhaber nicht zur Verfügung über den Scheck berechtigt ist. Außerdem steht ihm auch noch immer der Bereicherungsanspruch aus § 21 d. Ges. zu.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß nach § 28 d. Ges. auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen die Vorschriften der §§ 602—605 ZPO. analoge Anwendung finden. Sodann enthält dieser Paragraph die Bestimmung, daß Rechtsstreitigkeiten über Schecks als Feriensachen gelten und vor die Kammer für Handelssachen gehören, soweit die Zuständigkeit des Landgerichts in erster Instanz begründet ist. Um eine einheitliche Rechtsprechung zu erzielen, ist das Reichsgericht in letzter Instanz für zuständig erklärt worden.

Denselben Standpunkt wie das deutsche Gesetz, Versagung der Klage des Inhabers gegen den Bezogenen, vertreten auch das schweizerische, englische und österreichische Gesetz, während natürlich in Frankreich, Belgien und Holland dem Inhaber die Klage zusteht, da, wie bereits früher ausgeführt, dort mit der Übergabe des Schecks auch das Eigentum an dem Guthaben übertragen wird.

Die Motive zum österreichischen Gesetz begründen den Standpunkt des Gesetzgebers in folgender Weise[1]):

1. Es würde das Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen nicht als ein Mittel der Erweiterung und Popularisierung des Scheckverkehrs angesehen werden können.

2. Der Scheckinhaber könne kein absolutes Klagerecht gegen den Bezogenen erlangen; seine Klage könne sich immer nur auf den zwischen Aussteller und Bezogenem bestehenden Scheckvertrag gründen, ein dem Scheckinhaber stets fremdes Verhältnis als Klagefundament.

3. Es sei bereits darin ein hinreichender Fortschritt gegen die bisherige Praxis zu sehen, daß dem Scheckeigentümer neben der ihm bis jetzt allein offenstehenden Zivilklage nun noch ein zweiter, leichter liquidierbarer und schärferer Anspruch gegen den Aussteller auf Bezahlung des Betrages gegeben sei, ein Anspruch, der sich lediglich — analog der Wechselklage — auf die Tatsache der Scheckausstellung stütze.

4. Die Rechtskontinuität dürfe nicht zerrissen werden.

Im Gegensatze zu § 784 BGB. bestimmt § 10 d. Ges. in Übereinstimmung mit dem schweizerischen und österreichischen Gesetz: „Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben". Der Inhaberscheck würde durch die Annahme zu einer Schuldverschreibung auf den Inhaber und gemäß § 795 BGB. der staatlichen Genehmigung bedürfen. Dagegen ist in anderen Staaten eine Annahme oder wenigstens ein einen ähnlichen Zweck

---

[1]) Conrad, Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Scheckbezogenen a. a. O. S. 42.

verfolgender Vermerk üblich. In England kommt neben dem Akzept das sogen. marking vor. Es geschieht dies dadurch, daß der am clearing house beteiligte Bankier, dem der Scheck eingesandt ist, auf denselben die Anfangsbuchstaben seiner Firma setzt. Damit will der Bankier sagen, daß der Scheck an sich „gut" ist, daß er aber zu spät eingegangen ist, um ihn noch am selben Tage im clearing house vorlegen zu können. Durch das Markieren gilt der Scheck, wenn er am nächsten Tage eingelöst wird, als am Tage vorher präsentiert und hat dadurch ein Vorzugsrecht.[1])

In den Vereinigten Staaten entspricht das certifying ungefähr dem Akzept. Es besteht dies darin, daß die bezogene Bank das Wort „good" oder „certified" quer durch den Kontext auf den Scheck setzt. Erfolgt das certifying auf Ersuchen des Inhabers, so wird die Bank alleinige Schuldnerin, sämtliche Indossanten einschließlich des Ausstellers werden frei. Der Scheck verwandelt sich in ein der Banknote sehr ähnliches Wertpapier. Von diesem Augenblick an wird das Guthaben des Ausstellers in Höhe des Schecks belastet; er verliert das Recht des Widerrufs und der Zurückziehung des Guthabens. Ist dagegen das certifying vor der Begebung auf Ersuchen des Ausstellers geschehen, so haftet die Bank nur wie aus einem Akzept.[2])

Neuerdings ist auch die Einführung von zertifizierten Schecks bei uns sehr lebhaft befürwortet worden.[3])

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 125.

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 131.

[3]) So besonders von Bussi, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland a. a. O., Die Behandlung der zertifizierten Schecks im künftigen deutschen Scheckgesetz a. a. O.; v. Canstein, Zum Scheckgesetz a. a. O.

In Frankreich ist das Visieren des Schecks üblich, indem der Bezogene auf den Scheck die Worte „vu“ oder „vu et bon à toucher“ setzt. Es bedeutet dies jedoch kein Akzept, sondern nach Dalloz: tout simplement que le cheque sera payé sans nouvel avertissement au banquier s'il y a provision.[1]) Es wird hiermit keine Garantie für eine spätere Einlösung übernommen, sondern nur bezeugt, daß zur Zeit der Vorlegung Deckung vorhanden war.

Der Bezogene ist nur gegen Aushändigung des quittierten Schecks zur Auszahlung verpflichtet (§ 13 Abs. 1 d. Ges.). Die Frage, ob der Inhaber zur Annahme von Teilzahlungen verpflichtet ist, muß mangels gesetzlicher Bestimmung verneint werden. Dies gilt sowohl für den Fall, daß ein ausreichendes Guthaben vorhanden ist, als auch für den, daß Deckung nur für einen Teil des Schecks vorhanden ist, oder daß mehrere Schecks gleichzeitig vorgelegt werden, ohne daß das Guthaben für alle ausreicht. Wenn ein ausreichendes Guthaben besteht, liegt kein Grund vor, weshalb der Bezogene die Einlösung verweigern sollte. In dem letzteren Falle kann Bezogener zwar verhältnismäßige Teilzahlungen anbieten, die Inhaber sind aber berechtigt, die Teilzahlungen abzulehnen und Regreß mangels Zahlung für den ganzen Betrag zu nehmen.[2])

Gründe, welche den Bezogenen berechtigen und verpflichten, die Einlösung trotz vorhandenen Guthabens zu verweigern, sogen. Dishonorierungsgründe, können mannigfachster Art sein. Vor allem kommt hier der Widerruf in Betracht, der jedoch erst nach Ablauf der Präsentations-

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 135.
[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 138.

frist wirksam ist. Ist der Scheck verfälscht oder gefälscht oder enthält er nicht sämtliche wesentlichen Bestandteile, so muß der Bezogene die Einlösung verweigern. Hierzu ist er auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn der Scheck nach Ablauf der Vorlegungsfrist eingereicht wird. Der Bezogene ist ebenfalls zur Zahlungsverweigerung verpflichtet, wenn der Scheck Korrekturen enthält oder beschädigt ist. Ferner darf der Bezogene den Scheck nicht mehr einlösen, sobald er erfahren hat, daß derselbe dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen ist. Dagegen ist der Eintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten ohne Bedeutung.

Wichtig, aber vom Gesetz nicht geregelt, ist vor allem die Frage: Welchen Einfluß hat die Eröffnung des Konkurses des Ausstellers auf das Bestehen des Schecks?

Im Ausland hat diese Frage verschiedene Beantwortung gefunden. In England muß der Bezogene, sobald er die Eröffnung des Konkurses erfahren hat, die Zahlung verweigern. Tut er dies nicht, so muß er der Masse den Betrag ersetzen.[1]) Nach § 226 des holländischen Handelsgesetzbuches kann der Bezogene trotz Kenntnis der Eröffnung des Konkurses so lange Schecks einlösen, bis der Konkursverwalter oder ein Gläubiger Einspruch erhebt. Von nun an wird die noch vorhandene Deckung dazu verwandt, die Inhaber der vor dem Konkurs ausgestellten Schecks abgesondert von den übrigen Gläubigern ganz oder pro rata zu befriedigen. In Frankreich hat der Inhaber entsprechend der Zessionstheorie das Recht, aus der Deckung, soweit diese reicht, vor den übrigen Gläubigern Befriedigung zu fordern, kann sich aber nicht bei einem etwaigen Ausfall für seine Restforderung an

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 3 S. 111.

die Konkursmasse halten.[1]) In der Schweiz gilt der Scheck mit Eröffnung des Konkurses für widerrufen.[2]) Das österreichische Scheckgesetz bestimmt: Die Zahlung des Schecks ist ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt gewesen ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

Das deutsche Scheckgesetz enthält in § 24 nur die Bestimmung, daß auf die Anfechtung einer auf einen Scheck geleisteten Zahlung die Vorschriften des § 34 KO. entsprechende Anwendung finden. Danach kann der Einlösungsbetrag vom Inhaber nicht zurückverlangt werden, auch wenn ihm bei Annahme der Zahlung die Eröffnung des Konkurses bekannt war. Dagegen ist der zur Rückerstattung der Scheckſumme verpflichtet, dem bei der Übertragung des Schecks die Zahlungseinstellung oder der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens bekannt war.

Die Frage, ob und wie lange der Bezogene mit Wirksamkeit gegen die Konkursmasse Schecks bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers einlösen kann und inwieweit er zur Rückerstattung verpflichtet ist, ferner ob dem Inhaber ein Aus- oder Absonderungsrecht zusteht, muß mangels positiver Bestimmung nach den allgemeinen Regeln der Konkursordnung beantwortet werden. Zunächst erlischt der Scheck nicht durch Eröffnung des Verfahrens entsprechend § 23 KO., da er nicht notwendigerweise einen Auftrag zu enthalten braucht, vielmehr als Anweisung zu betrachten ist.

---

[1]) Fick a. a. O. S. 410.
[2]) Fick a. a. O. S. 409.

Es finden daher die Vorschriften des § 8 KO. Anwendung.[1]) Der Bezogene leistet zwar nicht auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit an den Gemeinschuldner, aber doch zum Zwecke der Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Ist der Scheck vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung eingelöst worden, so muß ihm bewiesen werden, daß ihm zur Zeit der Einlösung die Eröffnung bekannt war. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß fahrlässige Unkenntnis über die Eröffnung der Unkenntnis nicht gleichsteht.[2]) Im anderen Falle trifft den Bezogenen die Beweislast.

Ist die Einlösung am Tage der Eröffnung des Verfahrens erfolgt, so muß der Bezogene beweisen, daß er den Scheck entweder vor der öffentlichen Bekanntmachung eingelöst habe oder aber zur Zeit der Zahlung über die Eröffnung in Unkenntnis gewesen sei.

Hat der Bezogene von der Eröffnung des Konkurses Kenntnis erhalten, so darf er bei Vermeidung der Ersatzpflicht keine Schecks mehr einlösen, muß vielmehr das Guthaben an den Konkursverwalter abliefern. Die Inhaber können kein besonderes Aussonderungs- oder Absonderungsrecht an dem Guthaben geltend machen, sie stehen den übrigen Konkursgläubigern gleich.[3]) Denn weder steht ihnen ein dingliches oder persönliches Recht an dem Guthaben zu, auf Grund dessen sie nach § 43 KO.

---

[1]) So Jaeger a. a. O. S. 92; Dernburg a. a. O. S. 242; Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 432; Makower S. 1068; Staub S. 1312; Pollak a. a. O. S. 42.

[2]) Jaeger a. a. O. S. 85.

[3]) Dagegen will v. Canstein, Scheckrechtliche Betrachtungen a. a. O. S. 101 in konsequenter Durchführung seiner Theorie dem Inhaber ein dingliches Recht (Pfandrecht) oder doch wenigstens ein Vorzugsrecht vor dem bloß persönlichen Konkursgläubiger zubilligen.

Aussonderung beanspruchen könnten, noch können sie nach § 48 KO. abgesonderte Befriedigung wegen eines Pfandrechts an dem Guthaben verlangen.

§ 7.

Schluß.

Nachdem durch das Scheckgesetz die wesentlichsten Streitfragen und Unsicherheiten auf dem Gebiete des Scheckwesens beseitigt und vor allem die Rechte des Inhabers und die Pflichten des Ausstellers und Bezogenen diesem gegenüber festgelegt sind, steht zu erwarten, daß sich auch bei uns der Scheckverkehr in kurzem in dem Maße einbürgert, daß der Scheck zu einem der bedeutsamsten Zahlungsfaktoren im Wirtschaftsleben wird. Schon gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes haben sich die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin um den Scheckverkehr hochverdient gemacht, indem sie in zahlreichen Rundschreiben auf die wirtschaftliche Bedeutung des Schecks hinwiesen und Anleitung zum Anlegen von Scheckkonti gaben. Auch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind bemüht, den Scheckverkehr in jeder Weise zu fördern. So ist es in Baden gestattet, seine Steuer mittels Schecks auf die Reichsbank zu zahlen. Ähnliche Verfügungen sind in Preußen und anderen Bundesstaaten erlassen worden. Außerdem können die Beamten beantragen, daß ihre Gehälter mittels Verrechnungsschecks bei den Banken, mit denen sie in Verbindung stehen, ihnen gutgeschrieben werden.

In Berlin können fast alle städtischen Abgaben mittels Schecks entrichtet werden, die auf ein Bankhaus gezogen sind, das in Berlin oder im Bezirk der Zahlungspflichtigen seinen Sitz hat und bei der Reichsbank oder

der Bank des Berliner Kassenvereins ein Girokonto unterhält.

Über die wirtschaftliche Bedeutung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs, der bei uns nach dem Vorbilde von Österreich und der Schweiz eingerichtet werden soll, ist man geteilter Ansicht. Vor allem wird die Höhe der Gebühren bemängelt. Von einer Verzinsung der Einlagen ist auf die Vorstellungen des Reichstages hin Abstand genommen worden, weil man befürchtete, daß sonst den Sparkassen und den genossenschaftlichen Kreditinstituten leicht Abbruch geschehen könnte. Bezüglich der Höhe der Gebühren kann man sich auch der Ansicht des Staatssekretärs des Reichspostamtes anschließen, der im Reichstag erklärte, daß es besser sei, anfangs die Gebühren etwas höher zu stellen und sie nach einigen Jahren der Erfahrung den Verhältnissen anzupassen, als daß man kurze Zeit nach der Einführung gezwungen sei, sie zu erhöhen.

Hat doch in Österreich, wo die Gebühren höher sind als bei uns, der Postscheckverkehr einen großartigen Aufschwung genommen. So betrug am Ende des Jahres 1906 die Zahl der Postkonten in Wien 73313 und der Umsatz in diesem Jahre 18372 Millionen Kronen.[1]) Anderseits ist aber dort auch der Postscheckverkehr in einem Postscheckamt zentralisiert, während bei uns innerhalb des Reichspostgebietes sich der Verkehr auf neun Scheckämter verteilt, wobei einzelne Städte unzweifelhaft benachteiligt sind. Immerhin ist zu hoffen, daß auch dieser Zweig des Scheckverkehrs mit der Zeit eine allgemeine Verbreitung finden und nach einigen Abände-

[1]) Denkschrift betr. die Einführung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs im Reichspostgebiet.

rungen auf Grund gesammelter Erfahrung auch durch dieses Gesetz der wirtschaftliche Aufschwung unseres Vaterlandes gefördert werden wird.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß man auf dem Gebiete des Scheckrechts eine einheitliche internationale Regelung erstrebt. Vor allem sind die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin dieser Frage nähergetreten und haben eine Zusammenstellung der zurzeit in den Kulturländern in Kraft befindlichen gesetzlichen Vorschriften über den Scheck unter Hervorhebung der übereinstimmenden und der voneinander abweichenden Bestimmungen verfaßt, die dem im September dieses Jahres tagenden internationalen Handelskammerkongreß zu Prag zur Förderung dieses Zieles vorgelegt werden soll. Schon auf der im Jahre 1907 zu Budapest abgehaltenen Scheckkonferenz des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins hat besonders Rießer eine einheitliche Regelung des Scheckverkehrs, wenigstens zwischen dem Deutschen Reich, Österreich und Ungarn, herbeizuführen gesucht. Wie wünschenswert und in jeder Beziehung zu unterstützen diese Bestrebungen auch sind, so kann doch nicht übersehen werden, daß zur Verwirklichung dieser Idee viel größere Schwierigkeiten zu überwinden sind als z. B. bei einer internationalen Regelung des Wechselrechts. Denn wie wiederholt hervorgehoben, herrschen gerade über die Natur des Schecks die grundsätzlichsten Meinungsverschiedenheiten in der Jurisprudenz der einzelnen Staaten.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.